

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1983—1984

Tagung vom 12. bis 16. September 1983

Palais de l'Europe — Straßburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 12. SEPTEMBER 1983

VORSITZ: HERR DANKERT

*Präsident**(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)***1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 8. Juli 1983 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Nachruf

Der Präsident würdigt im Namen des Parlaments Herrn Hugues Tatilon, der am 24. Juli 1983 verstorben ist, und den früheren Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Georges Spénale, der am 20. August 1983 verstorben ist.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr Craxi als Ministerpräsident und Herr Visentini als Mitglied der Regierung ihres Landes, Italien, benannt wurden.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Aktes zur Wahl der Mitglieder des Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest.

5. Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds

Der Präsident erinnert daran, daß der Rechtsausschuß am 14. September 1981 mit einem Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Adonnino befaßt worden war.

Nachdem das Parlament den Beschluß des Gerichts von Turin zur Kenntnis genommen hat, die Personen, die sich in der gleichen rechtlichen Stellung befinden wie Herr Adonnino, freizusprechen, hat es beschlossen, die Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

6. Entschließungsanträge (Artikel 49 der Geschäftsordnung)

Die Entschließungsanträge Dok. 1-296/83, 1-385/83, 1-391/83 und 1-396/83 sind infolge der Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 6 der Geschäftsordnung hinfällig geworden.

7. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

— von Doktor Luc Damman eine Petition betreffend einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens (Prozeßverfahren Nr. 2710244582114 beim Landgericht München II) (Nr. 24/83)

Montag, den 12. September 1983

- von der Sektion Lyon-Villeurbanne der Rentner der CGT eine Petition betreffend die Regelung der Altersrenten (Nr. 25/83)
- von Herrn Joseph Zuber eine Petition betreffend die Freizügigkeit in der EG und das Recht auf Altersrente (Nr. 26/83)
- von I. K. H. Prinzessin Maria von Hohenzollern-Sigmaringen eine Petition betreffend die Klärung der vermögensrechtlichen Lage (Nr. 27/83)
- von Herrn Max Rodies eine Petition betreffend internationale Sozialversicherungsabkommen (Nr. 28/83)
- von Herrn Josef Schmänk eine Petition betreffend Zollverfahren bei Auslandsvertretungen (Nr. 29/83)
- von der „Nederlandse Communicatie Vereniging“ (Niederländischer Kommunikationsverein) eine Petition betreffend den Amateurfunk (Nr. 30/83)
- von Herrn Eduard Bigo eine Petition betreffend belgische Altersrenten für Ausländer (Nr. 31/83)
- von Schülern und Lehrern der Volksschule Breitenberg eine Petition betreffend Tierschutzbestimmungen (Nr. 32/83)
- von Herrn Peter MacBryan eine Petition betreffend Fahrzeuge für Behinderte (Nr. 33/83)
- von Herrn Michel Sauret und Frau Janet Dobinson im Namen der „Echenevex Residents Association“ eine Petition betreffend das CERN LEP-Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt (Nr. 34/83)
- von Herrn T. Luisi im Namen der „Arbeitsgruppe Ruhegehälter“ eine Petition betreffend die Diskriminierung bei den Ruhegehältsansprüchen der Bediensteten der Forschungsstelle in Ispra (Italien) (Nr. 35/83).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 108 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Absatz 4 desselben Artikels zur Prüfung an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen überwiesen.

Beschluß betreffend verschiedene Petitionen:

- Petition Nr. 14/83: für zulässig erklärt. Überweisung zwecks Stellungnahme an den Rechtsausschuß.
- Petition Nr. 18/83: für zulässig erklärt. Überweisung zwecks Stellungnahme an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport und den Ausschuß für Wirtschaft und Währung.
- Petitionen Nr. 75/80, 15/83, 16/83, 19/83, 21/83 und 23/83: für zulässig erklärt und zwecks weiterer Informationen an die Kommission weitergeleitet.
- Petition Nr. 80/80: Prüfung abgeschlossen, nachdem dem Petenten der Bericht Schieler

(Dok. 1-160/83/rev.) und der dazugehörige Änderungsantrag übermittelt worden sind.

- Petition Nr. 48/82: Prüfung abgeschlossen, nachdem dem Petenten die Entschließung Ceravolo (Dok. 1-279/83) übermittelt worden ist.
- Petition Nr. 10/83: Prüfung abgeschlossen, da der Ausschuß beschlossen hat, die Prüfung nicht fortzusetzen.
- Petitionen Nr. 17/83 und 20/83: gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung einfach abgelegt.

8. Beratungen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen betreffend die Petitionen

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß ihn der Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen gemäß Artikel 109 Absatz 5 der Geschäftsordnung von seinen Beratungen über die Petitionen im ersten Halbjahr 1983 unterrichtet hat (siehe Anlage A).

9. Mittelübertragungen

- Vorschläge für Mittelübertragungen Nr. 13/83 und 15/83:

vom Haushaltsausschuß gebilligt.

- Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/83: vom Ausschuß für Haushaltskontrolle gebilligt.

10. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten — Ausschußbefassung

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß

- a) folgende Ausschüsse zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt wurden:

- der Ausschuß für Wirtschaft und Währung über:

- die derzeitige Funktionsweise des Binnenmarktes und Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage,

- die Werkzeugmaschinenindustrie in der Gemeinschaft,

- die Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft, mitberatend: Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung;

- der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport über:

- die Realitäten und Tendenzen des Fernsehens in Europa (Aussichten und Entscheidungsmöglichkeiten);

- b) mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme befaßt wurden:

- der Rechtsausschuß zum Beschluß über die Festlegung neuer Bestimmungen zu Kapitel VI „Versorgung“ des Vertrages zur Gründung

Montag, den 12. September 1983

der Europäischen Atomgemeinschaft (Dok. 1-1164/82) (federführend: Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie — Berichterstatter: Herr Ippolito, bereits mitberatend: Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz)

- der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu:
 - dem Entschließungsantrag von Herrn Tyrrell über die erforderlichen Abschlüsse zur Ausübung des Arztberufes (federführend: Rechtsausschuß — Berichterstatter: Herr Fischbach)
 - dem Vorschlag der Kommission über die Stilllegung von kerntechnischen Anlagen (Dok. 1-524/83) (federführend: Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie; bereits mitberatend: Haushaltsausschuß)
 - dem Entschließungsantrag von Herrn Kyrkos zu einem Entwicklungsprogramm für die griechischen Inseln (Dok. 1-429/83) (federführend: Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung; bereits mitberatend: Haushaltsausschuß).

11. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu

- gemeinsamen Leitlinien über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. einen Beschluß über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds,
 - II. eine Verordnung über die Durchführung des genannten Beschlusses,
 - III. einen Beschluß über die Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (Dok. 1-903/82),

(Dok. 1-576/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung, den Untersuchungsausschuß zur Situation der Frau in Europa sowie den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für:
 - I. eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug,

II. eine Richtlinie über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug,

- III. eine Richtlinie über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug, (Dok. 1-585/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Einsetzung des Aufsichtsrats der GFS (Dok. 1-594/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über nichtnukleare Energie (1983—1987) (Dok. 1-596/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die im ersten Vierteljahr 1984 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (Dok. 1-597/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (Dok. 1-598/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. einen Beschluß über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Montag, den 12. September 1983

auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung,

- II. einen Beschluß zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung neuer Technologien,

(Dok. 1-600/83).

Diese Dokumente wurden an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984—1987) (Dok. 1-603/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie, den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr (Dok. 1-608/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden und den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Empfehlung zur Tarifierung der Eisenbahnstrecke im grenzüberschreitenden Container- und Huckepackverkehr (Dok. 1-609/83).

Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge (Dok. 1-610/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Ver-

braucherschutz als federführenden und an den Landwirtschaftsausschuß sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Ersten Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Dok. 1-615/83).

Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (Dok. 1-616/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition (Dok. 1-617/83).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. eine Verordnung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland,

II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland,

III. eine Verordnung über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland,

IV. eine Verordnung über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien,

(Dok. 1-618/83)

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

Montag, den 12. September 1983

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 über eine einschränkende Maßnahme bei der Einfuhr von Hanf und Hanfsaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 hinsichtlich Hanf (Dok. 1-621/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (Dok. 1-622/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß sowie an den Politischen Ausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Empfehlung an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der kaufmännischen Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Schiene (Dok. 1-623/83).
Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Kraftstoffrationierung im Nutzfahrzeugverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Dok. 1-624/83).
Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung betreffend den Abschluß des internationalen Übereinkommens über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982 (Dok. 1-625/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/273/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Italien) (Dok. 1-628/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/275/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande) (Dok. 1-629/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorial-Guinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorial-Guinea (Dok. 1-630/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuß, an den Landwirtschaftsausschuß (für die Aspekte „Fischerei“) sowie an den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Vereinigtes Königreich) (Dok. 1-632/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;
- den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan, insbesondere von Lindan (Dok. 1-633/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
- den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine

Montag, den 12. September 1983

- Verordnung zur Ausdehnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands vorgesehenen gemeinsamen Maßnahmen (Dok. 1-634/83).
- Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß, an den Haushaltsausschuß sowie an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1984 (Dok. 1-635/83).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuß, an den Landwirtschaftsausschuß, an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß eines Protokolls über die für 1983 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates EWG—Zypern vom 24. November 1980 über das Verfahren für den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (Dok. 1-637/83).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (Dok. 1-639/83).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß, an den Haushaltsausschuß, an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1982 (Dok. 1-641/83).
- Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 1-642/83).
- Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrie, die feste Brennstoffe erzeugen (Dok. 1-647/83).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung sowie an den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (Dok. 1-648/83).
- Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (Dok. 1-649/83).
- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden und an den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
- b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:
- von Herrn Spinelli, koordinierender Berichterstatter, den Herren De Gucht, Moreau, Pfenning, Prag, Seeler, Zecchino, Berichterstatter im Namen des Institutionellen Ausschusses, einen Bericht über den Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union (Dok. 1-575/83),
 - von Herrn van Aerssen im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen einen Bericht über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen

Montag, den 12. September 1983

- Gemeinschaft und Lateinamerika (Dok. 1-580/83),
- von Herrn Aigner im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle einen Bericht über die Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beim Verkauf von Weihnachtsbutter zu herabgesetzten Preisen (Dok. 1-604/83),
 - von Herrn Irmer im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit einen Bericht über das Umfeld des Nachfolgeabkommens von Lomé II (Dok. 1-605/83),
 - von Herrn Turner im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-682/80 — KOM(80) 635 endg.) für
 - I. eine erste Richtlinie zur Angleichung des Markenrechts der Gemeinschaft,
 - II. eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke
 (Dok. 1-611/83).
- c) die folgenden mündlichen Anfragen:
- von Sir Henry Plumb, Herrn Patterson im Namen der ED-Fraktion, den Herren Alber und Brok im Namen der EVP-(CD)-Fraktion, Herrn Bangemann und Frau Nielsen im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Fräulein De Valera im Namen der EDF-Fraktion eine mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission betreffend die Fortschritte bei der „Vredeling“-Richtlinie (Dok. 1-601/83),
 - von den Herren Marshall, Géronimi, Cousté, Moreland, Bonde, Rogalla, Papaefstratiou, Eisma, Frau Hammerich, Frau Van Hemeldonck, den Herren Israel, Van Miert, Normanton, van Aerssen, Woltjer, Sir Jack Stewart-Clark, den Herren G. Fuchs, Pranchère, Hutton, Sir James Scott-Hopkins, Fräulein Quin, Frau Le Roux, Frau Nielsen, den Herren Schinzel, Bangemann, Lalor, Pearce, Pattison, Bonaccini, Lomas, Ephremidis, Hänsch, Bonde, Bøgh, Frau Hammerich, den Herren Ephremidis, Adamou, Fergusson, Frau Ewing, den Herren Habsburg, Kyrkos, Purvis, Herman, Van Miert, Israel, Hänsch, Lagakos, Alavanos, Frau Dury, Herrn Cousté, Frau Martin, den Herren Bord, Gauthier, Nyborg, Welsh, Gontikas, de Ferranti, Lalor, Balfé, Israel, Gerokostopoulos, Bonde, van Aerssen, Wedekind, Frau Hammerich, Frau Scaroni, den Herren Clinton, Pearce, Kazazis, Kyrkos, Frau Phlix, Sir Fred Warner, den Herren Kaloyannis, Collins, G. Fuchs, Cecovini, Habsburg, Seligman, Cottrell, Moreland, Frau Squarcialupi, Sir James Scott-Hopkins, Fräulein Quin, den Herren Simmonds, Ryan, Frau Pruvot, Herrn Papaefstratiou, Frau Castle, Herrn von Wogau, Frau Nielsen, Frau Kellett-Bowman, den Herren Eyraud, Provan, Lagakos, Rogalla, Davern, Ansquer, Géronimi, Lomas, Van Miert, Alavanos, Ephremidis, Harris, von Hassel, Collins mündliche Anfragen für die Fragestunde am 13. und 14. September 1983 gemäß Artikel 44 der Geschäftsordnung (Dok. 1-660/83);
- d) die folgenden, gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung eingereichten Entschließungsanträge:
- von den Herren van Aerssen, Barbi, Pedini, Langes, Frau Lenz, Frau Lentz-Cornette, den Herren Konrad Schön, Notenboom, Lücker im Namen der EVP-(CD)-Fraktion einen Entschließungsantrag zu Nicaragua (Dok. 1-567/83).
Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuss überwiesen;
 - von den Herren Ghergo, Barbi, Barbagli, Beumer, Brok, Chanterie, Costanzo, Dalsass, Del Duca, Deschamps, ERCINI, Estgen, Filippi, Gerokostopoulos, Giavazzi, Giummarra, Habsburg, Kazazis, Ligios, McCartin, Frau Maij-Weggen, den Herren Modiano, d'Ormesson, Papaefstratiou, Frau Phlix, den Herren Protapadakis, Sälzer, Stella, Travaglini, Vandewiele, Verroken, Zecchino, Buttafuoco, Cecovini, Didò, Petronio, Ripa di Meana, Romualdi einen Entschließungsantrag zum Schutz der natürlichen Umwelt durch die Entwicklung der Wurmzucht zur biologischen Wiederverwertung der landwirtschaftlichen Abfälle, des Industrie- und Hausmülls und zur Wiederverfruchtbarmachung verarmter oder ausgelaugter Böden (Dok. 1-568/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuss als federführenden und an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatenden Ausschuss überwiesen;
 - von Frau Vayssade und Herrn Moreau einen Entschließungsantrag zur Eisenerzgewinnung und -versorgung in der EWG (Dok. 1-570/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen;
 - von Herrn Fernandez einen Entschließungsantrag zur Ausbildung der Lehrkräfte für körperliche und sportliche Aktivitäten (Dok. 1-571/83).

Montag, den 12. September 1983

- Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport überwiesen;
- von Herrn Fernandez einen Entschließungsantrag zum Turn- und Sportunterricht (Dok. 1-572/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport überwiesen;
 - von Herrn Fernandez einen Entschließungsantrag zum Profisport (Dok. 1-573/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport überwiesen;
 - von den Herren Howell, Moreland, Patterson, Newton Dunn, J. D. Taylor, Fergusson, Prag, Curry und Spencer einen Entschließungsantrag zum Busverkehr (Dok. 1-574/83).
Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von den Herren Enright und Howell einen Entschließungsantrag zur Abhaltung einer Pressekonferenz durch Mitglieder des Europäischen Parlaments (Dok. 1-577/83).
(zurückgezogen: in eine Anfrage gemäß Artikel 25 umgewandelt);
 - von Herrn Cottrell einen Entschließungsantrag zu griechischen Kartoffelausfuhren in EWG-Länder (Dok. 1-578/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;
 - von Sir Peter Vanneck im Namen der ED-Fraktion einen Entschließungsantrag zu den schwerwiegenden Auswirkungen der im südlichen Afrika herrschenden Trockenheit (Dok. 1-579/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden und den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von den Herren Ephremidis, Adamou, Alavanos einen Entschließungsantrag zum griechischen Wein (Dok. 1-581/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;
 - von Herrn Kyrkos einen Entschließungsantrag zur Ausarbeitung eines Programms zur Rettung der Mittelmeerrobbe (Dok. 1-582/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden und an den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Schmid, Frau Seibel-Emmerling, Frau Weber und Herrn Gautier einen Entschließungsantrag zum Sofortprogramm der Gemeinschaft zur Erforschung und Bekämpfung der Krankheit AIDS (Dok. 1-583/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden und an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Collins einen Entschließungsantrag zur Einfuhr von Elfenbein in die Gemeinschaft (Dok. 1-584/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
 - von Herrn Costanzo, Frau Cassanmagnago Cerretti, Frau Maij-Weggen, Frau Phlix, den Herren Barbagli, Vandewiele, Giavazzi, Frau Rabbethge, Herrn Ligios, Frau Lenz, den Herren Colleselli, Brok, Estgen und McCartin im Namen der EVP-(CD)-Fraktion einen Entschließungsantrag zu Familienbetrieben in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 1-586/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung überwiesen;
 - von Herrn Marshall und 29 weiteren Unterzeichnern einen Entschließungsantrag zu französischen Waffenverkäufen an Argentinien (Dok. 1-587/83).
Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Cecovini im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion einen Entschließungsantrag zur Wahl von Triest (Italien) als Sitz des Internationalen Zentrums für Gentechnik und Biotechnologie der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) (Dok. 1-588/83).
Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von den Herren Beumer, Penders und Jonker einen Entschließungsantrag zur Öffentlichkeit der Gemeinschaftsverfahren (Dok. 1-589/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport überwiesen;
 - von den Herren Chambeiron, Denis, Frau Baudel Glorioso, Frau Boserup, den Herren Kyr-

Montag, den 12. September 1983

- kos, Ferrero, Ephremidis, Frau Castellina, Herrn Capanna, Frau Lizin, Herrn van Minnen, Frau Van Hemeldonck, Herrn Lomas, Frau Viehoff und Frau Wiczorek-Zeul einen Entschließungsantrag zu Frieden und Abrüstung (Dok.1-591/83).
- (in das in Artikel 49 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen):
- von Herrn C. Jackson einen Entschließungsantrag zu Gebühren im innergemeinschaftlichen Post- und Telefonverkehr (Dok. 1-592/83).
Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß überwiesen;
 - von Frau Scamaroni einen Entschließungsantrag zur Veranstaltung eines Europäischen Tages des Meeres in diesem Jahr (Dok.1-593/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
 - von Herrn Marshall und 43 Unterzeichnern einen Entschließungsantrag zum Verkauf von subventionierter Butter an die Süßwarenindustrie (Dok.1-595/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Fernandez und 71 weiteren Unterzeichnern einen Entschließungsantrag zur möglichen Abschaffung der Internationalen Filmtage von Saint-Étienne (Dok.1-599/83).
(in das in Artikel 49 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen);
 - von Herrn Johnson einen Entschließungsantrag zur Einfuhr von Elfenbein in die Gemeinschaft (Dok.1-602/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
 - von den Herren Capanna und Vandemeulebroucke einen Entschließungsantrag zum „Super-Phénix“-Reaktor (Dok. 1-612/83/rev.).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie als federführenden und den Politischen Ausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Patterson einen Entschließungsantrag zur Tagesordnung von Plenarsitzungen (Dok.1-613/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen überwiesen;
 - von den Herren Früh, Bocklet, Marck, Helms, Clinton, Jürgens, McCartin einen Entschließungsantrag zu Maßnahmen zur Herstellung des Marktgleichgewichts im Sektor Milch (Dok.1-614/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;
 - von Frau Pruvot einen Entschließungsantrag zur Einfuhr von afrikanischem Elfenbein (Dok.1-619/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
 - von Frau Clwyd einen Entschließungsantrag zur Inhaftierung von Ana Margarita Gasteazoro (Dok.1-620/83).
Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß überwiesen;
 - von den Herren Bocklet und I. Friedrich einen Entschließungsantrag zum Schutz der Flußperlmuschel in Mitteleuropa (Dok.1-626/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen;
 - von Frau Van Hemeldonck, Frau Weber und Frau Lizin einen Entschließungsantrag zum tragischen Unfall von Huy vom 30. Juni und zu Problemen der Beförderung gefährlicher Stoffe (Dok.1-631/83).
Dieses Dokument wurden an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung, den Rechtsausschuß sowie den Verkehrsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
 - von Herrn Antoniozzi einen Entschließungsantrag zur planerischen und finanziellen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an den Studien für eine Verbindung über die Straße von Messina hinweg zum Anschluß Siziliens an Kalabrien und den europäischen Kontinent sowie der Herstellung dieser Verbindung (Dok. 1-636/83).
Dieses Dokument wurde an den Verkehrsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;
 - von Herrn Lagakos einen Entschließungsantrag zur Erschließung des Gebiets des Olymp (Dok. 1-638/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung als federführenden und an den Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

Montag, den 12. September 1983

- von Herrn Kyrkos einen Entschließungsantrag zur Verschiebung der Aufstellung von Pershing-Raketen und Cruise Missiles in Europa (Dok. 1-644/83).
Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuss überwiesen;
 - von den Herren Seligman und Sherlock einen Entschließungsantrag zur notwendigen Verfügbarkeit von bleifreiem Benzin sowohl mit niedriger als auch mit höherer Oktanzahl (Dok. 1-651/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden, an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung sowie den Ausschuss für Energie, Forschung und Technologie als mitberatende Ausschüsse überwiesen,
 - von Herrn Leonardi einen Entschließungsantrag zur raschen Einführung der neuen Informationstechnologien zwecks Verbesserung der veralteten Arbeitsmethoden des Parlaments (Dok. 1-652/83) (in das in Artikel 49 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen)
- e) von der Kommission:
- einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften am 31. März 1983 (Dok. 1-590/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen;
 - eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat mit dem Titel „Gemeinsame Agrarpolitik: Vorschläge der Kommission“ (Dok. 1-645/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuss als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
 - eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat mit dem Titel „Bericht und Vorschläge über die Mittel zur Stärkung der Effizienz der Strukturfonds der Gemeinschaft“ (Dok. 1-646/83).
Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Regionalpolitik und Raumordnung sowie den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung als jeweils federführende Ausschüsse und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatende Ausschüsse überweisen;
- Erläuterungen zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1984 (Dok. 1-650/83).
Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss als federführenden Ausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, an den Ausschuss für Energie, Forschung und Technologie sowie an den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;
- f) vom Rat:
1. Stellungnahmen zu:
- dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 13/83 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 (Dok. 1-430/83) — (Dok. 1-606/83).
Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss überwiesen;
 - dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/83 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan V — Rechnungshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 (Dok. 1-437/83) — (Dok. 1-607/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen;
 - dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/83 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 (Dok. 1-484/83) — (Dok. 1-627/83).
Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss überwiesen;
2. den
- vom Rat am 22. Juli 1983 festgestellten Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 (Dok. 1-643/83).
Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss und sämtliche betroffenen Ausschüsse überwiesen;
- g) vom Rechnungshof:
- einen Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 1982 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Dok. 1-640/83).
Dieses Dokument wurde an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen;

Montag, den 12. September 1983

12. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat beglaubigte Abschrift der folgenden Dokumente erhalten hat:

- Akte über die Notifizierung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur Änderung des am 15. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste;
- Akte über die Notifizierung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste für die Zeit vom 16. November 1981 bis 15. November 1983;
- Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko;
- Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der tunesischen Republik;
- Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien;
- Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien durch die Gemeinschaft;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine konzertierte Aktion im Bereich der Zellalterung;
- Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet des Holzes als erneuerbarer Rohstoff;

13. Arbeitsplan

Der Präsident weist darauf hin, daß der Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung (PE 85 858) verteilt worden ist.

Er teilt mit, daß in der Sitzung, die er heute vormittag gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung mit den Fraktionsvorsitzenden abhielt, vereinbart wurde, dem Parlament folgende Änderungen zum Entwurf der Tagesordnung vorzuschlagen:

Montag, 12. September 1983

- Die Berichte Aigner (Nr. 169) und R. Jackson (Nr. 171), die aufgrund verspäteter Konsultationen im Ausschuß nicht angenommen wurden, werden zurückgezogen.
- Herr Aigner beantragt im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei, seinen für Donnerstag vorgesehenen Bericht Dok. 1-604/83 an Stelle seines soeben zurückgezogenen Berichtes in die Tagesordnung für den heutigen Nachmittag aufzunehmen.
Es sprechen Herr Aigner und Herr von der Vring.
Das Parlament nimmt den Antrag an.

Mittwoch, 14. September 1983

- Herr Pranchère und 9 weitere Mitglieder beantragen eine Erklärung der Kommission zur Reform der GAP mit anschließender einstündiger Aussprache.
Es sprechen die Herren Pranchère, Rogers und Hord.
Das Parlament lehnt diesen Antrag ab.

Donnerstag, 15. September 1983

- Herr Karamanlis, Präsident der Republik Griechenland, wird um 12.00 Uhr eine Ansprache an das Parlament halten.

Folglich wird die Debatte über aktuelle und dringliche Fragen im Einverständnis mit den Fraktionsvorsitzenden um eine Stunde vorverlegt und daher von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden.

- Aufnahme einer mündlichen Anfrage Dok. 1-57/83 in gemeinsamer Aussprache mit der mündlichen Anfrage Dok. 1-601/83 in die Tagesordnung (beantragt von der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden).
- Aufnahme der Berichte Gabert (Dok. 1-464/83) und Boserup (Dok. 1-446/83) in die Tagesordnung als letzte Punkte.
- Auf Antrag von Herrn Vandemeulebroucke Absetzung seines Berichtes (Dok. 1-479/83) von der Tagesordnung.

Es sprechen die Herren Vandemeulebroucke, Andriessen, Mitglied der Kommission.

Das Parlament bekundet seine Zustimmung.

Montag, den 12. September 1983

Freitag, 16. September 1983:

- Aufnahme folgender Vorschläge der Kommission in die Tagesordnung und Behandlung als erste Punkte nach dem Verfahren ohne Bericht, wenn die zuständigen Ausschüsse dies beschließen;
 - ein Fischereiabkommen mit Äquatorial-Guinea,
 - Einfuhren von Hanf,
 - Streichung der Ausgleichsbeträge für Weine und Liköre,
 - Gemeinschaftsliste der benachteiligten Gebiete,
 - Agrarstrukturen in Griechenland, Irland, Nordirland und Italien,
 - Übereinkommen EWG—UNRWA.

Herr Hord und 9 weitere Mitglieder haben sich dagegen ausgesprochen, daß dieses Verfahren auf den Vorschlag der Kommission über Sonderbeihilfen im Rohtabaksektor angewandt wird.

Daher wird gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung dieser Vorschlag zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

- Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf folgende Konsultationen:
 - durch den Rat:
 - Verordnung über die Festsetzung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Ernte 1982.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, daß jegliche Verzögerung bei der Gewährung der Beihilfe für Hopfen aus der Ernte 1982 die Erzeuger in eine sehr schwierige Finanzlage brächte, da sie die mit dem Haushaltsjahr 1983/84 verbundenen Kosten tragen müßten, ohne Gewinn aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr zu ziehen.

- Verordnung betreffend die Fischerei vor der Küste Äquatorial-Guineas.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, daß der Rat zu diesem Vorschlag in seiner Sitzung am 3. und 4. Oktober 1983 Stellung nehmen sollte. Jegliche Verzögerung bei der Zahlung des gemeinschaftlichen Ausgleichsbetrags könnte aufgrund der besonderen Lage Äquatorial-Guineas das Abkommen in Frage stellen.

- durch die Kommission:
 - Mitteilung betreffend das Übereinkommen zur Ergänzung des Übereinkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) betreffend die Unterstützung von Flüchtlingen im Nahen Osten.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, daß schnellstens Mittel zur raschen Verwirklichung der Programme dieses Jahres zur Verfügung stehen müssen.

Der Präsident weist darauf hin, daß das Parlament am Mittwochmorgen zu diesen Anträgen auf Dringlichkeit konsultiert werden wird.

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

14. Redezeit

Gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung wird die Redezeit für die laufende Tagung wie folgt aufgeteilt:

- *Redezeit für die auf der Tagesordnung am Montag stehenden Punkte*

Berichterstatter: 10 Minuten,

Rat: 30 Minuten insgesamt,

Kommission: 20 Minuten insgesamt,

Mitglieder: 60 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 9 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 9 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 7 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 7 Minuten,

Liberales und Demokratische Fraktion: 6 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 6 Minuten,

Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten: 5 Minuten,

Fraktionslose Mitglieder: 11 Minuten;

- *Redezeit für die auf der Tagesordnung am Dienstag und Mittwoch stehenden Punkte*

Koordinierender Berichterstatter: 20 Minuten,

Vorsitzender des federführenden Ausschusses: 10 Minuten,

Andere Berichterstatter: 60 Minuten (6 × 10),

Kommission: 20 Minuten,

Mitglieder: 420 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 111 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 104 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 58 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 46 Minuten,

Liberales und Demokratische Fraktion: 37 Minuten,

Montag, den 12. September 1983

Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 23 Minuten,

Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten: 15 Minuten,

Fraktionslose Mitglieder: 26 Minuten;

— *Redezeit für die auf der Tagesordnung am Donnerstag stehenden Punkte (mit Ausnahme der Dringlichkeitsfragen)*

Berichterstatter: 45 Minuten (9 × 5),

Verfasser: 10 Minuten (2 × 5),

Kommission: 50 Minuten insgesamt;

Mitglieder: 240 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:

Sozialistische Fraktion: 59 Minuten,

Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion): 56 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten: 33 Minuten,

Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 26 Minuten,

Liberales und Demokratische Fraktion: 22 Minuten,

Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 15 Minuten,

Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten: 10 Minuten,

Fraktionslose Mitglieder: 19 Minuten.

15. Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten abgelaufen ist.

16. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident teilt mit, daß gleichzeitig mit dem Text des Generalsekretariats zum selben Thema die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen und Entschlüsse, die das Parlament in seinen beiden letzten Tagungen angenommen hatte, verteilt worden ist ⁽¹⁾.

Es sprechen Herr Andriessen, *Mitglied der Kommission*, Frau Squarcialupi, die Herren Andriessen, Patterson, Andriessen, Moreland, Andriessen, Cousté, Andriessen, Hord, Andriessen, Eisma, Andriessen, Purvis, Andriessen, Purvis, Sherlock, Andriessen, G. Fuchs, Andriessen, Frau Nielsen und Herr Tugendhat, *Vizepräsident der Kommission*.

⁽¹⁾ Siehe Anlage zu den ausführlichen Sitzungsberichten der Sitzung vom 12. September 1983.

17. Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht von Herrn Simonnet (Dok. 1-434/83), die in der Tagung vom 8. Juli 1983 vertagt worden war (siehe Punkt 12 des Protokolls dieses Datums).

Vorschlag für eine Verordnung (Dok. 1-850/80 — KOM(80) 760 endg.) ⁽¹⁾:

(Über die Änderungsanträge wird in der Reihenfolge der Artikel der derzeit geltenden Haushaltsordnung abgestimmt).

Artikel 1:

— Änderungsantrag 1: angenommen.

— Änderungsantrag 2: angenommen.

— Änderungsantrag 3: angenommen.

— Änderungsantrag 4: angenommen.

— Änderungsantrag 5: angenommen.

Artikel 2:

— Änderungsantrag 100/rev. von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 6: angenommen.

Artikel 3:

— Änderungsantrag 7: angenommen.

— Änderungsantrag 8: angenommen.

— Änderungsantrag 101 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: abgelehnt.

— Änderungsantrag 9: angenommen.

Artikel 5:

— Änderungsantrag 10: angenommen.

— Änderungsantrag 11: angenommen.

Artikel 6:

— Änderungsantrag 12: angenommen.

Artikel 7:

— Änderungsantrag 102 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen.

(Änderungsanträge 90 und 13: hinfällig).

Artikel 8:

— Änderungsantrag 103 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: abgelehnt.

— Änderungsantrag 14: angenommen.

Artikel 9:

— Änderungsantrag 15: angenommen.

⁽¹⁾ Wenn nicht anders angegeben, sind die Änderungsanträge vom Haushaltsausschuß eingereicht worden. Der Berichterstatter hat zu allen Änderungsanträgen, die nicht von diesem Ausschuß stammen, gesprochen.

Montag, den 12. September 1983

Artikel 10 Absatz 1:

— Änderungsantrag 16: angenommen.

Artikel 12:

— Änderungsantrag 17: angenommen.

VORSITZ: HERR KLEPSCH

Vizepräsident

— Änderungsantrag 18: angenommen.

— Änderungsantrag 19: angenommen.

— Änderungsantrag 20: angenommen.

— Änderungsantrag 21: angenommen.

Nach Artikel 13 Absatz 1:

— Änderungsantrag 22: angenommen.

Artikel 14:

— Änderungsantrag 23: angenommen.

Nach Artikel 14:

— Änderungsantrag 24: angenommen.

Artikel 15 Absatz 5:

— Änderungsantrag 25: angenommen.

Artikel 16 Absatz 1 und 2:

— Änderungsantrag 26: angenommen.

Artikel 18 Absatz 1:

— Änderungsantrag 104 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen.

(Änderungsantrag 27: hinfällig).

Artikel 19:

— Änderungsantrag 105 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: angenommen.

(Änderungsantrag 28: hinfällig).

Artikel 20:

— Änderungsantrag 106 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 29: angenommen.

Artikel 21:

— Änderungsantrag 30:

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle beantragt eine gesonderte Abstimmung über Absatz 4 dieses Änderungsantrags.

Absatz 1 bis 3: angenommen.

Absatz 4: durch elektronische Abstimmung angenommen.

Absatz 5 bis 16: angenommen.

(Änderungsantrag 107: hinfällig).

Artikel 22:

— Änderungsantrag 108 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion:

Die Herren Seeler und Arndt beantragen eine Abstimmung nach getrennten Teilen über diesen Änderungsantrag.

Der Teil betreffend Buchstabe a) wird abgelehnt.

Der Teil betreffend Buchstabe c) wird durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 31: angenommen.

— Änderungsantrag 32: angenommen.

— Änderungsantrag 33: angenommen.

— Änderungsantrag 34: angenommen.

Artikel 23:

— Änderungsantrag 35: angenommen.

— Änderungsantrag 36: angenommen.

Artikel 24:

— Änderungsantrag 37: angenommen.

Artikel 26:

— Änderungsantrag 38: angenommen.

Artikel 28:

— Änderungsantrag 39: angenommen.

Artikel 29:

— Änderungsantrag 40: angenommen.

Artikel 30:

— Änderungsantrag 41: angenommen.

Artikel 34:

— Änderungsantrag 109 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 42: angenommen.

Artikel 35:

— Änderungsantrag 43: angenommen.

Artikel 40:

— Änderungsantrag 44: angenommen.

Artikel 49:

— Änderungsantrag 95 von Herrn Gouthier im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: angenommen.

— Änderungsantrag 45: angenommen.

Nach Artikel 49:

— Änderungsantrag 46: angenommen.

Titel IV, Teil I:

— Änderungsantrag 47: angenommen.

Artikel 50:

— Änderungsantrag 48: angenommen.

Montag, den 12. September 1983

Artikel 63:

— Änderungsantrag 99: angenommen.

Artikel 64:

— Änderungsantrag 49: angenommen.

Artikel 70:

— Änderungsantrag 110 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 50: angenommen.

Artikel 73:

— Änderungsantrag 51: angenommen.

Artikel 74:

— Änderungsantrag 111 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 52: angenommen.

Artikel 75:

— Änderungsantrag 112 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: angenommen.

Artikel 76:

— Änderungsantrag 113 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion:

Der Präsident erklärt den Änderungsantrag für abgelehnt.

Herr Kellett-Bowman beantragt eine Überprüfung durch elektronische Abstimmung.

Das Ergebnis wird bestätigt.

Änderungsantrag 53: angenommen.

Artikel 77:

— Änderungsantrag 54: angenommen.

Artikel 78:

— Änderungsantrag 55: angenommen.

Artikel 80:

— Änderungsantrag 56: angenommen.

— Änderungsantrag 57: angenommen.

Artikel 82:

— Änderungsantrag 58: angenommen.

— Änderungsantrag 59: angenommen.

Artikel 83:

— Änderungsantrag 115 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung angenommen (Änderungsantrag 60 und 96: hinfällig).

Artikel 84 und 85:

— Änderungsantrag 61: angenommen.

Artikel 84:

— Änderungsantrag 97 von Herrn Gouthier im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 63: angenommen.

(Änderungsantrag 114: hinfällig).

Artikel 85:

— Änderungsantrag 98 von Herrn Gouthier im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: angenommen.

— Änderungsantrag 62: angenommen.

Artikel 86 bis 94:

— Änderungsantrag 64: angenommen.

Titel VIII, vor Artikel 95:

— Änderungsantrag 65: angenommen.

— Änderungsantrag 66: angenommen.

Artikel 95:

— Änderungsantrag 67: angenommen.

Artikel 96:

— Änderungsantrag 89 von Herrn Gouthier im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: angenommen.

— Änderungsantrag 68: angenommen.

Artikel 97:

— Änderungsantrag 69: angenommen.

Artikel 98:

— Änderungsantrag 116 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 91 von Herrn Gouthier im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle: angenommen.

— Änderungsantrag 94 von Herrn Gouthier: angenommen.

Artikel 99:

— Änderungsantrag 70: durch elektronische Abstimmung angenommen.

(Änderungsantrag 92: hinfällig).

Es sprechen Frau Kellett-Bowman und Frau Viehoff zur Anzeige der letzten Abstimmung auf der Tafel.

Artikel 101:

— Änderungsantrag 117 von Herrn Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

— Änderungsantrag 71: angenommen.

(Änderungsantrag 93: hinfällig).

Nach Artikel 101:

— Änderungsantrag 72: angenommen.

Montag, den 12. September 1983

Artikel 102:
— Änderungsantrag 73: angenommen.

Artikel 103:
— Änderungsantrag 74: angenommen.

Artikel 105:
— Änderungsantrag 75: angenommen.

Artikel 106:
— Änderungsantrag 76: angenommen.

Artikel 107:
— Änderungsantrag 77: angenommen.

Artikel 108:
— Änderungsantrag 78: angenommen.

Artikel 113:
— Änderungsantrag 79: angenommen.

Artikel 114:
— Änderungsantrag 80: angenommen.

Artikel 115:
— Änderungsantrag 81: angenommen.

Artikel 116:
— Änderungsantrag 82: angenommen.

Artikel 117:
— Änderungsantrag 83: angenommen.

Artikel 118:
— Änderungsantrag 84: angenommen.

Titel XI, nach Artikel 118:
— Änderungsantrag 85: angenommen.

Artikel 121:
— Änderungsantrag 86: angenommen.

Artikel 122:
— Änderungsantrag 87: angenommen.

Artikel 124:
— Änderungsantrag 88: angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1252/79 des Rates vom 25. Juni 1979 ⁽²⁾, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1252/79 des Rates vom 25. Juni 1979 ⁽²⁾, wird wie folgt geändert:

— 1 a) Artikel 1 Absatz 1 a) (neu):

Es ist ein neuer Absatz 1 a) einzufügen:

(1a) Die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung gelten für das Parlament, den Rat, die Kommission, den Gerichtshof und den Rechnungshof sowie, falls nichts anderes festgelegt ist, für den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 119 vom 21. 5. 1981, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Die entsprechende Bestimmung in Artikel 18 Absatz 4 der Haushaltsordnung ist demnach zu streichen.

— 1 b) Artikel 1 Absatz 1 b) (neu):

Es ist ein neuer Absatz 1 b) einzufügen:

(1 b) Die Haushaltsordnungen der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeinschaftseinrichtungen, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, dürften keine Bestimmungen enthalten, die denen dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufen.

1. Artikel 1 Absatz 2: *der zweite Unterabsatz erhält folgende Fassung:*

Unbeschadet von Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsjahr vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, sowie die Ausgaben für die Rückzahlung von Anleihen und damit zusammenhängenden Kosten *fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.*

2. Artikel 1 Absatz 3: Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 Absatz 2: dieser Absatz ist durch die beiden folgenden Absätze zu ersetzen:

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die im Laufe eines Haushaltsjahres bezahlt oder angeordnet werden können.

Für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum können Ausgaben nicht bewilligt werden.

(2a) Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, sowie die Ausgaben für die Rückzahlung von Anleihen und damit zusammenhängenden Kosten werden ausnahmsweise unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

2. Artikel 1 Absatz 3 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

(3) Für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen eingesetzt werden.

Die in Artikel 176 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen werden bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Verpflichtungsermächtigungen gleichgestellt.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für welche jedes Organ bei einem bestimmten Vorhaben Verbindlichkeiten eingehen darf.

Die Zahlungsermächtigungen decken im Rahmen der Haushaltsmittel die Ausgaben, die bei der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- Die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen sowie die für das gleiche Haushaltsjahr für erforderlich gehaltenen Zahlungsermächtigungen werden bei der einschlägigen Haushaltslinie eingesetzt.
- Die vorläufigen Jahresbeträge der Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden als Hinweis in einem Fälligkeitsplan angegeben, der in die Erläuterungen des Haushaltsplans einzufügen ist.

Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- Die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen sowie die für das gleiche Haushaltsjahr für erforderlich gehaltenen Zahlungsermächtigungen werden bei der einschlägigen Haushaltslinie eingesetzt.
- Die vorläufigen Jahresbeträge der Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren im Verhältnis zu den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden als Hinweis in einem Fälligkeitsplan angegeben, der in die Erläuterungen des Haushaltsplans einzufügen ist.

Die Mehrjahresvorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Forschungs- und Investitionsmittel, die besonderen Bestimmungen unterliegen.

Absatz 4 unverändert

4. Artikel 1: Absatz 5 ist zu streichen.

4. Artikel 1 Absatz 5: Dieser Absatz ist durch folgenden Text zu ersetzen:

(5) Die Vorausschätzungen für die Mittel und das Personal in anderen legislativen Akten als dem Gesamthaushaltsplan dienen nur als Hinweis.

4a. Nach Artikel 2 ist ein neuer Artikel 2 a) einzufügen:

Artikel 2 a)

Für die dem Rat und dem Parlament unterbreiteten Vorschläge mit möglichen finanziellen Auswirkungen, einschließlich einer bedeutenden Auswirkung auf die Zahl der Stellen, legt die Kommission in einem Anhang eine Kostenermittlung vor, die sich je nach Art der Aktion auf ein Jahr oder mehrere Jahre erstreckt.

4b. Artikel 3 Absatz 1: der 2. und 3. Unterabsatz sind durch folgenden Text zu ersetzen:

Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben ohne vorhergehende Zweckbestimmung.

Bei den Haushaltslinien, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als Zahlungsermächtigung eingesetzte Betrag berücksichtigt.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

5. Artikel 3 Absatz 2: der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

(2) Unbeschadet von Absatz 1 dürfen Einnahmen mit bestimmter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen, Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft sowie Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

5. Artikel 3 Absatz 2: der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen jedoch bestimmte Einnahmen und insbesondere

- Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für bestimmte Forschungsprogramme gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die eigenen Mittel,
- Einnahmen mit bestimmter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen,
- Beteiligungen von Nichtmitgliedstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaft,
- Einnahmen von Dritten für in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten,
- Anleiheerträge, Rückzahlungen von Darlehen, die aus diesen Anleiheerträgen gewährt wurden, und damit zusammenhängende Kosten,

nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

5a. Artikel 3: es ist ein neuer Absatz 2 a) einzufügen:

(2a) Der Saldo jedes Haushaltsjahres wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmenseite bzw. auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht. Zu diesem Zweck werden für die vorgenannten Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan der Kommission „z. E.“-Einträge vorgenommen.

Gegebenenfalls werden diese Einträge mittels eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans oder bei Verbuchungen als Ausgaben durch einen Mitteltransfer gemäß Artikel 21 aktualisiert.

Diese Maßnahme erfolgt unbeschadet eventueller Änderungen der Ergebnisse im Rahmen des Entlastungsbeschlusses.

Absatz 6 unverändert

7. Artikel 5: die drei letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

Die Angleichung der Gutschriften von Mehrwertsteuereigenmitteln oder gegebenenfalls von Finanzbeiträgen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2

7. Artikel 5: der zweite und dritte Absatz erhalten folgende Fassung:

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen; eine Ausnahme bilden die eigenen Mittel des Monats Januar des folgenden Haushaltsjahres, die vorzeitig abgeführt werden können.

Jede Angleichung von Gutschriften von Eigenmitteln, die sich aus der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

der genannten Verordnung erfolgt bei der ersten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans und wird für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen.

Die folgenden Absätze werden durch den Änderungsvorschlag nicht berührt.

8. Artikel 6: die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

(2) Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

a) Die Verpflichtungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht gebunden worden sind, verbleiben als Restmittel für das darauffolgende Haushaltsjahr.

b) Die Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, nicht verwendet worden sind, werden automatisch übertragen, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

(3) Für die am Ende des Haushaltsjahres beim Kapitel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans noch verfügbaren Mittel gelten folgende Bestimmungen:

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

im Monat Dezember ergibt, wird für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen, wenn die Zahlungen vor dem 1. Februar des folgenden Jahres erfolgt sind.

(Rest unverändert)

7a. Artikel 5: am Schluß ist der folgende neue Absatz einzufügen:

Abweichend von den beiden vorhergehenden Absätzen werden die Ausgaben des EAGFL-Garantie gemäß den in Artikel 98 festgelegten Regeln in einem Haushaltsjahr ausgewiesen.

8. Artikel 6: dieser Artikel erhält folgende Fassung:

Artikel 6

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

(1) Bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

a) Nicht übertragen werden können die Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder und des Personals der Organe.

b) Gegenstand einer Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, kann der am 31. Dezember nicht gebundene Teil der sonstigen Mittel sein.

c) Gegenstand einer automatischen Übertragung, die auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, sind die Mittel, die zur Erfüllung der vor dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden.

(2) Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

a) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendeten Verpflichtungsermächtigungen bestehen weiterhin fort, jedoch unter ausschließlicher Begrenzung auf das folgende Haushaltsjahr.

b) Gegenstand einer automatischen Übertragung, die ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist, sind die am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendeten Zahlungsermächtigungen.

(3) Für die am Ende des Haushaltsjahres beim Kapitel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans noch verfügbaren Mittel gelten folgende Bestimmungen:

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

a) Die Mittel für die Personal- und Sachausgaben (Titel 1 und 2) können nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

b) Die Mittel für die übrigen Ausgaben können übertragen werden, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

(4) Für die *in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) genannten Mittel* legt die Kommission der Haushaltsbehörde vor dem *1. Februar* die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und der Kommission vor. *Für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kann ein etwaiger Mittelübertragungsantrag jedoch bis spätestens zum 15. März gestellt werden.*

Bei Mittelübertragungsanträgen im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, konsultiert der Rat das Parlament, das rechtzeitig hierzu Stellung nimmt, und zwar in der Regel innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach dem Eingang des Ersuchens des Rates um Stellungnahme.

Sofern der Rat nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Mittelübertragungsantrags mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen hat, gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Über Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Parlament nach Anhörung des Rates, der rechtzeitig hierzu Stellung nimmt, und zwar binnen sechs Wochen nach Eingang des Mittelübertragungsantrags. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(5) Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.

(6) *Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten, bis zum 31. Dezember noch nicht gebundenen Mittel, deren Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr genehmigt worden ist, verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht gebunden und ausgezahlt worden sind.*

a) Die **nichtgetrennten** Mittel für die Personal- und Sachausgaben (Titel 1 und 2) können nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

b) Die Mittel für die übrigen Ausgaben können übertragen werden, wobei diese Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist.

(4) Für die Mittel, die **Gegenstand einer Übertragung sein können**, legt die Kommission der Haushaltsbehörde vor dem **31. März** die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Parlaments, des Rats, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und der Kommission vor.

Der Rat konsultiert das Parlament und beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Mittelübertragungsanträge im Zusammenhang mit den Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Das Parlament konsultiert den Rat und beschließt über die Mittelübertragungsanträge für andere Ausgaben als diejenigen, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Haushaltsbehörde kein Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(5) Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.

Die in Teil II des Haushaltsplans eingestellten Bewilligungen werden, sofern die genehmigten Operationen nicht vor Abschluß des Haushaltsjahres ausgeführt worden sind, automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(6) Die am Ende des Haushaltsjahres weder gebundenen noch ausgezahlten Mittel — gleichviel, ob Mittel des Haushaltsjahres, die nicht Gegenstand von Übertragungen waren, oder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragene Mittel — verfallen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(7) Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung können jedoch ausnahmsweise unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3171/75 ⁽¹⁾ bzw. (EWG) Nr. 214/79 ⁽²⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden waren.

(8) Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird *dem Europäischen Parlament und dem Rat* vor dem 15. April zur Kenntnisnahme übermittelt.

(9) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln ausgewiesen.

9. Artikel 7: Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben für Pachtzahlungen oder ähnliche Ausgaben, die *nach den örtlichen Gepflogenheiten* im voraus zu leisten sind, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Die im Sinne der Artikel 96 und 116 zur Finanzierung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, *und der Nahrungsmittelhilfe* bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember *gezahlt werden*.

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des

(7) Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung können jedoch ausnahmsweise unter den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3171/75 ⁽¹⁾ bzw. (EWG) Nr. 214/79 ⁽²⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden waren.

(8) Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird *der Haushaltsbehörde* vor dem 31. Mai übermittelt.

Eine vollständige Aufstellung sämtlicher Mittelübertragungen nach Kapiteln, Artikeln und Posten wird der Haushaltsbehörde ebenfalls vor dem 31. Mai übermittelt.

(9) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und gegliedert nach Artikeln ausgewiesen.

9. Artikel 7: Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(aus den Unterabsätzen 1 und 2 werden die Absätze 1 und 2)

(3) die Ausgaben für Pachtzahlungen oder ähnliche Ausgaben, **die aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen im voraus zu leisten sind**, können ab 20. Dezember zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden. Die **für das folgende Haushaltsjahr im Sinne von Artikel 96 zur Finanzierung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember des laufenden Haushaltsjahres gezahlt werden, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr zu diesem Zeitpunkt angenommen ist. Anderenfalls kann diese Vorauszahlung erst nach der endgültigen Verabschiedung des Haushaltsplans geleistet werden, und zwar unbeschadet der in Artikel 8 festgesetzten Verfahren. Die so ausgezahlten Mittel werden unter Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 96 verwendet.**

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

EWG-Vertrags und Artikel 178 des Euratom-
Vertrags.(2a) Mittelbindungen können je Kapitel vorge-
nommen werden

- bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat,
- wobei die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vor-entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die in Artikel 96 dieser Verordnung genannten globalen vorläufigen Mittelbindungen werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Mittelbindungen gleichgestellt.

(2b) Die Zahlungen können monatlich je
Kapitel vorgenommen werden

- bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel,
- wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vor-entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(3) Der in den Absätzen 2 a) und 2 b) ge-
nannte Entwurf des Haushaltsplans ist diejenige
Fassung des Entwurfs, die am Anfang des Haus-
haltsjahres vorliegt, mit dessen Beginn das System
der Zwölftel angewandt wird.

(4) Liegt infolge der Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Parlament kein Haushaltsplan vor, so ist der in Artikel 78 § 8 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgesetzte Höchstsatz, auf den unter vorstehender Ziffer 2a zweiter Gedankenstrich und den entsprechenden Bestimmungen unter Ziffer 2b zweiter Gedankenstrich Bezug genommen wird, der Betrag der Mittel die in dem abgelehnten Haushaltsentwurf oder gegebenenfalls in dem nach dem Ablehnungsbeschuß und vor dem Beginn des Haushaltsjahres aufgestellten Haushaltsentwurf veranschlagt worden waren.

EWG-Vertrags und Artikel 178 des Euratom-
Vertrags.

Eine Ausgabe gilt als im Rahmen des letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplans grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Verbuchung unter einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugsjahrsjahr möglich war.

(2a) Mittelbindungen können je Kapitel vorge-
nommen werden

- bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Einschluß aller Mittelübertragungen zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat,
- wobei die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vor-entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Die detaillierten vorläufigen Mittelbindungen des EAGFL, Abteilung Garantie, werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Mittelbindungen gleichgestellt.

(2b) Die Zahlungen können monatlich je
Kapitel vorgenommen werden

- bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel, unter Einschluß aller Mittelübertragungen,
- wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vor-entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(3) Der in den Absätzen 2 a) und 2 b) ge-
nannte Entwurf des Haushaltsplans ist diejenige
Fassung des Entwurfs, die am Anfang des Haus-
haltsjahres vorliegt, mit dessen Beginn das System
der Zwölftel angewandt wird.

(4) Liegt aufgrund einer ablehnenden Abstimmung im Parlament kein Haushaltsplan vor, so ist der Höchstsatz der Verpflichtungsermächtigungen und der Mittel der Betrag, der in dem abgelehnten Haushaltsentwurf oder gegebenenfalls in dem nach dem Ablehnungsbeschuß und vor dem Beginn des Haushaltsjahres aufgestellten Haushaltsentwurf veranschlagt wurde.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(5) Der Rat kann auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölf-teln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dieses erfordert; dies gilt sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 2a und 2b automatisch verfügbar gemacht wurden. Die zusätzlichen Zwölf-tel werden als volle Zwölf-tel bewilligt und sind nicht teilbar.

(6) *Die Beschlüsse betreffend mehrere vorläufige Zwölf-tel und Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 78b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags gefaßt.*

(7) *Können bei einem bestimmten Kapitel durch die zur Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Sektor erforderlichen Ausgaben durch Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Verfahren nicht gedeckt werden, so können auf Vorschlag der Kommission im Rahmen der aus den vorläufigen Zwölf-teln verfügbaren Mittel Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorgenommen werden.*

Über die Mittelübertragungsanträge wird nach den in Artikel 78b Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Fassen der Rat und das Parlament bei Mittelübertragungen, die sowohl die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergebenden Ausgaben als auch die sonstigen Ausgaben betreffen, unterschiedliche Beschlüsse bezüglich der Höhe der zu übertragenden Mittel, so gilt die Übertragung des niedrigsten Betrages als genehmigt, auf den die beiden Organe

(5) Sofern die Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinschaft oder die Haushaltsführung dies erfordert, kann der Rat bei den obligatorischen Ausgaben auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölf-teln genehmigen; dies gilt sowohl für die Verpflichtungsermächtigungen als auch für die Zahlungsermächtigungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach den Bestimmungen der Ziffern 2a und 2b automatisch verfügbar gemacht wurden.

Für die nichtobligatorischen Ausgaben gelten Artikel 78b Absatz 2 Unterabsatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 204 Absatz 3 des EWG-Vertrags und Artikel 178 Absatz 3 des Euratom-Vertrags.

Die zusätzlichen Zwölf-tel werden als volle Zwölf-tel bewilligt und sind nicht teilbar.

Für ein Haushaltsjahr, in dem dieses Verfahren zur Anwendung kommt, darf der für jedes Kapitel im Rahmen der Zwölf-tel bewilligte Jahresbetrag den Betrag des Kapitels des genehmigten Bezugs-haushaltsplans ebensowenig überschreiten wie den Betrag des Kapitels des Entwurfs des Haushaltsplans oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, des Vorentwurfs des Haushaltsplans.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

(7) Die Kommission und die Haushaltsbehörde bemühen sich darum, die Anwendungsdauer des Systems der vorläufigen Zwölf-tel zu begrenzen und in jedem Fall zu vermeiden, daß es über das 1. Quartal des betreffenden Haushaltsjahres hinaus verlängert wird.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

sich einigen konnten. Spricht sich eines der beiden Organe grundsätzlich gegen eine derartige Übertragung aus, so kann diese nicht vorgenommen werden.

(8) *Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 92.*

(9) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

11. Artikel 10 *erhält folgende Fassung:*

(1) Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt.

Die ECU bestimmt sich nach einer Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit festgelegt ist ⁽¹⁾ ⁽²⁾.

Jede vom Rat im Rahmen des Europäischen Währungssystems gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 beschlossene Änderung der Definition der ECU findet automatisch auf diese Bestimmung Anwendung.

Die folgenden Absätze werden durch den Änderungsvorschlag nicht berührt.

Absätze 12 bis 14 unverändert

10a. Artikel 9: am Schluß ist der folgende Satz hinzuzufügen:

Die Veröffentlichung erfolgt normalerweise innerhalb von einem Monat nach dem Zeitpunkt der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

11. Artikel 10 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

(1) Der Haushaltsplan wird in ECU aufgestellt ⁽¹⁾.

14a. Artikel 12 Absatz 3: es ist ein Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

Bei der Gliederung des Vorentwurfs des Haushaltsplans sind die gleichen Regeln einzuhalten, die in Artikel 16 der vorliegenden Haushaltsordnung für den Haushaltsplan selbst vorgesehen sind.

14b. Artikel 12 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

(4) **Der Vorentwurf des Haushaltsplans wird durch ein Arbeitsdokument ergänzt, das folgendes umfaßt:**

⁽¹⁾ Die ECU setzt sich aus einer Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten zusammen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit festgelegt ist.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

15. *Artikel 12 Absatz 5: ein dritter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ist einzufügen:*
— die Finanzpläne gemäß Artikel 90
16. *Artikel 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:*
(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs dem Rat im Wege eines Berichtigungsschreibens Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.
Jedoch ist dem Rat, außer bei ganz außergewöhnlichen Umständen, ein solches Berichtigungsschreiben von der Kommission mindestens dreißig Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans durch das Europäische Parlament vorzulegen. Der Rat hat das Europäische
- a) **hinsichtlich des Personals:**
— für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
— bei Änderung des Personalbestands und insbesondere bei der Schaffung neuer Stellen eine Begründung für diese Änderungen;
- b) **hinsichtlich der Ausgaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:** eine Übersicht über alle Verpflichtungsermächtigungen und entsprechenden Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr und die späteren Haushaltsjahre;
- c) **hinsichtlich der Subventionen für die Einrichtungen, die aufgrund der Verträge oder der hierzu erlassenen Rechtsakte geschaffen wurden und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind:** einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben, denen eine von den betreffenden Einrichtungen ausgearbeitete Begründung vorangestellt ist.
- d) **hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik:** einen Informationsbogen, dem die Gesamteinnahmen (einschließlich Eigenmittel) und Gesamtausgaben zu entnehmen sind.
15. entfällt
16. Nach Artikel 12 ist folgender neuer Artikel einzufügen:
Artikel 12a
(1) unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Parlament mindestens fünfzehn Tage vor dieser ersten Lesung mit diesem Berichtungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans zu befassen.

(7) Um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die ihm bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht bekannt waren, kann der Rat gegebenenfalls dem Parlament innerhalb der in Absatz 6 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Frist ein Berichtungsschreiben zu diesem Entwurf des Haushaltsplans zuleiten.

(8) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.

Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Zielvorstellungen, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigelegt sind.

Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach den gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen.

Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

(7) Um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die ihm bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans nicht bekannt waren, kann der Rat gegebenenfalls dem Parlament innerhalb der in Absatz 1 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Frist ein Berichtungsschreiben zu diesem Entwurf des Haushaltsplans zuleiten.

Artikel 12b

(1) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.

Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Zielvorstellungen, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigelegt sind.

Unter dem Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist jeder Vorschlag zu verstehen, der eine Änderung des Gesamtbetrags der Ausgaben oder Einnahmen zur Folge haben würde; unter dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans ist jeder sonstige Änderungsvorschlag zu verstehen.

(2) Die Nachtrags- bzw. Berichtigungshaushaltspläne unterliegenden Bestimmungen der Artikel 78 EGKS, 203 EWG und 117 Euratom.

Sie werden in der gleichen Form und nach den gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen.

Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

(3) Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

(4) Wenn die Kommission den Vorentwurf eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans vorschlägt, ist der Rat verpflichtet, einen Entwurf des Berichtigungs- oder des Nachtragshaushaltsplans vorzulegen.

(5) Den Vorentwürfen und den Entwürfen von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen müssen Begründungen und Informationen

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

über die Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres, die zum Zeitpunkt ihrer Vorlage verfügbar sind, beigefügt sein. Anhand der Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne wird die Höhe der Haushaltsbewilligungen festgelegt, wobei die erfolgten Mitteltransfers berücksichtigt werden.

(6) Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Kein Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplan kann nach Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt werden.

16a. Artikel 13: es ist ein neuer Absatz 1a) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(1a) Der Entwurf des Haushaltsplans wird auf der Grundlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans aufgestellt und wird gegenüber letzterem begründet; er weist in einer besonderen Spalte die im Vorentwurf vorgeschlagenen Mittelsätze je Haushaltlinie aus.

16b. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Artikel 14

(1) Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 78 des EGKS-Vertrags, Artikel 203 des EWG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags festgestellt. Mit dieser Feststellung ist die Festsetzung der Bemessungsgrundlage und des dem Gemeinschaftshaushalt zugewiesenen Satzes für die MwSt. erfolgt.

(2) Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans ist mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres oder mit Wirkung vom Zeitpunkt der Feststellung, sofern dieser nach dem 1. Januar liegt, jeder Mitgliedstaat unverzüglich verpflichtet, die geschuldeten Beträge unter den in den geltenden Texten festgelegten Bedingungen der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

16c. Artikel 14: es ist ein Artikel 14a mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

Artikel 14a

Die Kommission und die Haushaltsbehörde können eine Vorverlegung bestimmter Termine für die Annahme und Übermittlung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Haushaltsplans vereinbaren, doch darf diese Vereinbarung keine Verkürzung oder Verlängerung der in den Artikeln 78 EGKS, 203 EWG und 177 Euratom für die Prüfung dieser Texte vorgesehenen Zeiträume zur Folge haben.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Absatz 17 unverändert

18. Artikel 15 Absatz 5: *der erste Unterabsatz* erhält folgende Fassung:

(5) Dem Einzelplan „Kommission“ sind die gemäß Artikel 118 Absatz 2 aufgestellten Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften beizufügen.

19. Artikel 16: Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) im Einzelplan jedes Organs:

a) bei den Einnahmeansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;

b) bei den Ausgabenansätzen

ba) unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen für die Haushaltslinien sind, für die diese Unterscheidung vereinbart worden ist;

18. Artikel 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Einzelplan „Kommission“ für die Personal- und Verwaltungsausgaben sind die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften sowie der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeinschaftseinrichtungen, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, beizufügen.

19. Artikel 16 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

(1) in der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:

- die Bemessungsgrundlage und der Satz der Mehrwertsteuer (MwSt) und die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen;

(2) in den beiden Einzelplänen der Kommission und in dem Einzelplan jedes anderen Organs:

a) bei den Einnahmeansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;

b) bei den Ausgabenansätzen:

ba) unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:

- die Verpflichtungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;
- die Verpflichtungsermächtigungen des vorangegangenen Haushaltsjahres;

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;
 - die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- Diese Ausgaben bestimmen sich
- bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
 - nach den tatsächlichen Zahlungen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr;
 - bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungen unterschieden wird:
 - bei den Verpflichtungsermächtigungen: nach den während des Haushaltsjahrs zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahrs und der Restmittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr vorgenommenen Mittelbindungen,
 - bei den Zahlungen: nach den während des Haushaltsjahrs zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahrs und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen;
- bb) bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahresvorhaben, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, in den Erläuterungen ein als Anhalt dienender Fälligkeitsplan über die Zahlungen des betreffenden Haushaltsjahrs und der folgenden Haushaltsjahre;
- bc) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Angabenlinien;
- (3) hinsichtlich des Personals:
- für jeden Einzelplan im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach
- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;
 - die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;
 - die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.
- Diese Ausgaben bestimmen sich
- bei den Haushaltslinien, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
 - **nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen:**
 - bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:
 - bei den Verpflichtungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der **Ermächtigungen** des Haushaltsjahres und der **Restermächtigungen** aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr vorgenommenen Mittelbindungen,
 - bei den Zahlungen: nach den während des Haushaltsjahres zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres und der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Zahlungen;
- bb) bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahresvorhaben, die **Verpflichtungsermächtigungen** und Zahlungsermächtigungen umfassen, in den Erläuterungen ein als Anhalt dienender Fälligkeitsplan über die Zahlungen des betreffenden Haushaltsjahres und der folgenden Haushaltsjahre;
- bc) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Angabenlinien.
- In diesen Erläuterungen sind insbesondere die folgenden Angaben aufzuführen:**
- die etwaige Rechtsgrundlage;
 - die notwendigen Erklärungen über die Art und Bestimmung der Mittel;
- (3) hinsichtlich des Personals:
- für jeden Einzelplan im Anhang ein Stellenplan, in dem nach Besoldungsgruppe in jeder

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;

- ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

- ein Stellenplan des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe festgesetzt ist.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf;

Im Falle einer Halbtagsstätigkeit, die von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 55a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist, können jedoch zwei Beamte der gleichen Besoldungsgruppe oder einer darunter liegenden Besoldungsgruppe in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Diese Einweisung endet automatisch bei Ablauf der erteilten Genehmigung.

Absatz 3 wird Absatz 4.

20. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 102 Absatz 2 dieser Verordnung* führt die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung gemäß dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn die Anzahl der Dauerplanstellen und der Stellen auf Zeit festgesetzt ist sowie

- ein Stellenplan mit den Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal, gegliedert nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen und unterschieden nach Dauerplanstellen und Nicht-Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

- Ein Organisations- und Stellenplan jeder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeinschaftseinrichtung, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhält.

Im Falle einer Halbtagsstätigkeit, die von der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 55a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist, können jedoch zwei Beamte der gleichen Besoldungsgruppe oder einer darunter liegenden Besoldungsgruppe in eine Planstelle einer bestimmten Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Diese Einweisung endet automatisch bei Ablauf der erteilten Genehmigung.

Die Zahl der für das Haushaltsjahr genehmigten Planstellen, die in den in diesem Artikel vorgesehenen Stellenplänen ausgewiesen sind, entspricht der Zahl der im vorhergehenden Haushaltsjahr genehmigten Stellen.

Absatz 3 wird Absatz 4.

20. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung gemäß dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Erweist sich im Laufe des Haushaltsjahres, daß aufgrund wirtschaftlicher oder sonstiger Gegebenheiten die Einnahmen voraussichtlich die veranschlagten Beträge unterschreiten oder die Aus-

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

gaben diese übersteigen, so ergreift die Kommission umgehend die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Ausgaben keinesfalls die bewilligten Mittel bzw. die tatsächlichen Einnahmen des Haushaltsjahres, je nachdem, welcher der beiden Beträge niedriger ist, überschreiten.

Absatz 21 unverändert

21a. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Artikel 19

Jedes Organ ernennt einen Finanzkontrolleur. Diesem obliegt die Kontrolle

- der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben;
- der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen.

Der Finanzkontrolleur muß bei der Einsetzung der Rechnungsführungssysteme des Organs, dem er angehört, konsultiert werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Haushaltsbuchführung, als auch der Bilanzbuchführung und der zusätzlichen Hilfsbuchführung des Anweisungsbefugten. Er hat Zugang zu allen Daten dieser Buchführungsbereiche.

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle an Hand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

Die besonderen Vorschriften für diese Bediensteten, die im Rahmen der in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sind so festzusetzen, daß sie die Unabhängigkeit der betreffenden Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, ihrer Beförderung, Disziplinarstrafen oder Versetzungen und den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von begründeten Verfügungen sein, die dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

22. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich der Artikel 48 Absatz 2, Artikel 49 und Artikel 108 dieser Haushaltsordnung kann nur der Rechnungsführer Zahlungsmittel und andere Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Die Einzelvorschriften für die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

23. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) Die Kommission kann der Haushaltsbehörde *nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 3 und 4 Mittelübertragungen innerhalb jedes Einzelplans des Haushaltsplans* vorschlagen. Vorschläge der anderen Organe für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an die Behörde weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.

(3) *Gemäß Absatz 5 können innerhalb des Haushaltsplans übertragen werden:*

a) *bei den Mitteln, bei denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:*

aa) *die Mittel des betreffenden Haushaltsjahres*

ab) *die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) aus dem vorbergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel;*

b) *bei den Mitteln, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:*

22. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 **über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik** und vorbehaltlich von Artikel 48 Absatz 2 **über die Zahlungsmodalitäten**, der Artikel 49 **über die Zahlstellen** und Artikel 108 **über die Finanzierung der auswärtigen Hilfen** dieser Haushaltsordnung kann nur der Rechnungsführer Zahlungsmittel und andere Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Dem Rechnungsführer obliegt die Erstellung der in den Artikeln 73, 74, 75 und 76 dieser Verordnung vorgesehenen Finanzausweise.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

Die Einzelvorschriften für die Rechnungsführer und unterstellten Rechnungsführer werden in den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

23. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) Das Parlament, der Rat, der **Gerichtshof und der Rechnungshof** können innerhalb ihres Einzelplans des Haushaltsplans Übertragungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen.

Der Gerichtshof und der Rechnungshof unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission drei Wochen vorher über diese Übertragungen.

(3) Die Kommission kann innerhalb ihrer Einzelpläne des Haushaltsplans

— Übertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb jedes Kapitels,

— Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Titel, die die Personal- und Verwaltungsausgaben betreffen, vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Übertragungen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- ba) die Verpflichtungsermächtigungen des betreffenden Haushaltsjahres*
- bb) die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 88 Absatz 3 verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen*
- bc) die Zahlungsermächtigungen des betreffenden Haushaltsjahres*
- bd) die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen.*
- (4) Auf Beschluß der Haushaltsbehörde können gemäß Absatz 6 ferner Mittelübertragungen vorgenommen werden zwischen den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, und den Haushaltslinien, bei denen diese Unterscheidung nicht besteht.
- (5) Die Mittelübertragungen werden wie folgt beschlossen:
- a) Die Haushaltsbehörde beschließt aufgrund von Absatz 6:
- sämtliche Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel gemäß Absatz 3 Buchstaben aa), ba) und bb) vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 Buchstabe bb) und c),
 - sämtliche Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel gemäß Absatz 3 Buchstabe ab) und Absatz 4.
- b) Die Kommission beschließt aufgrund ihrer internen Vorschriften:
- ba) innerhalb ihres Einzelplans sämtliche Übertragungen von Zahlungsermächtigungen gemäß Absatz 3 Buchstaben bc) und bd) von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel;*
- bb) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der die Personal- und Sachausgaben betreffenden Titel vornehmen. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde zwei Wochen vor der Durchführung dieser Mittelübertragungen.*
- bc) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel eines Einzelplans werden von der Kommission vorgenommen, die darüber je nach Dringlichkeit entscheidet. Bei den nicht die Kommission betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission — außer in Dringlichkeitsfällen — nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags entschieden hat.*
- c) Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertra-

(4) Die Haushaltsbehörde kann in den Haushaltsplan eine oder mehrere Listen von Kapiteln aufnehmen, zwischen denen die Kommission während des Jahres Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen kann, nachdem sie drei Wochen vorher die Haushaltsbehörde darüber unterrichtet hat.

(5) Was die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels „Vorläufig eingesetzte Mittel“ des Haushaltsplans betrifft, so kann die Kommission Mittelübertragungen auf ursprünglich dafür vorgesehene Haushaltslinien vornehmen, sobald die aufschiebende objektive Bedingung erfüllt ist, aufgrund derer die Einsetzung in dieses besondere Kapitel erfolgt war. Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über diese Übertragungen.

(6) Die Kommission kann der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb ihrer Einzelpläne des Haushaltsplans für die anderen Kapitel, die in den vorstehenden Absätzen nicht genannt sind, vorschlagen.

(7) Jeder Einzelplan enthält ein Kapitel mit der Bezeichnung: „Globale Reserve für unvorhergesehene Ausgaben“, dessen Mittel während des Jahres auf alle anderen Kapitel des Haushaltsplans übertragen werden können.

(8) Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen unter den folgenden Bedingungen:

- a) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab,

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

gungen von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel vornehmen. *Die Kommission wird von diesen Mittelübertragungen unterrichtet.*

(6) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt der Rat innerhalb der genannten Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.

Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß das Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.

Die Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl die Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch die anderen Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem in Unterabsatz 1 vorgesehenen Fall einer Mittelübertragung der vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe den Grundsatz der Mittelübertragung ab, so kann diese nicht vorgenommen werden.

daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt der Rat innerhalb der genannten Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.

b) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates — außer in Dringlichkeitsfällen — binnen sechs Wochen. Der Rat gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß das Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann. Faßt das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten diese Vorschläge für Mittelübertragungen als genehmigt.

c) Die Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl die Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch die anderen Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament binnen sechs Wochen nach Eingang des Vorschlags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

d) Wird in dem in Unterabsatz 1 vorgesehenen Fall einer Mittelübertragung der vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe den Grundsatz der Mittelübertragung ab, so kann diese nicht vorgenommen werden.

(9) Bei der Anwendung dieses Artikels gelten die beiden Einzelpläne „Kommission“ im Haushaltsplan als ein einziger Einzelplan.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(7) Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(8) Es können nur die Linien des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ („z. E.“) trägt.

(9) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen bestehen bleibt.

(10) Zwischen dem Teil I und dem Teil II des Haushaltsplans dürfen keine Mittelübertragungen vorgenommen werden.

24. Artikel 22 Absatz 2: Zeile 1 erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Artikel 3 und 4 können wiederverwendet werden:

(10) Gegenstand von Mittelübertragungen können sein:

— alle Verpflichtungsermächtigungen, einschließlich der fortbestehenden;

— die Zahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres und die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Zahlungsermächtigungen;

— die nichtgetrennten Mittel des Haushaltsjahres und die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen nichtgetrennten Mittel.

(11) Auf Beschluß der Haushaltsbehörde können ferner Mittelübertragungen vorgenommen werden zwischen den Zahlungsermächtigungen der Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, und den Mitteln der Haushaltslinien, in denen diese Unterscheidung nicht besteht.

(12) Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der auch bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(13) Es können nur die Linien des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ („z. E.“) trägt.

(14) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen bestehen bleibt.

(15) Die Mittelübertragungen innerhalb der die Mittel des EAGFL-Garantie betreffenden Titel des Haushaltsplans sind Gegenstand besonderer Vorschriften, die in Artikel 101 dieser Verordnung festgelegt sind.

(16) Zwischen dem Teil I und dem Teil II des Haushaltsplans dürfen keine Mittelübertragungen vorgenommen werden.

24. Artikel 22 Absatz 2: der erste Satz erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von Artikel 3 und 4 können bei der Linie, von der die ursprüngliche Ausgabe getätigt wurde, wiederverwendet werden:

24a. Artikel 22 Absatz 2: Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten, Material und Stoffen für wissen-

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

schaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Ersetzung oder ihrer Erneuerung.

24b. Artikel 22 Absatz 4: dieser Absatz ist aus der Haushaltsordnung zu streichen.

24c. Artikel 22: es ist ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(5d). Von Empfängern von Gemeinschaftsbeihilfen erfolgende Rückzahlungen zugunsten des Gesamthaushaltsplans in Höhe des Vorschußbetrages, der im Rahmen der Regelung für sogenannte „beschleunigte“ Zahlungen gewährt wurde, führen zu einer Wiedereinsetzung in den Haushaltsplan unter der Haushaltslinie, bei der die ursprüngliche Ausgabe verbucht wurde.

24d. Artikel 23 Absatz 2: Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaften begründen oder ändern können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur z. E.-Verbuchung der Forderung zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

24e. Artikel 23 Absatz 1: der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

Absatz 25 unverändert

25a. Artikel 24 Absatz 2: der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

26. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Die von den Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und gegebenenfalls die von Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beträge der Mitgliedstaaten werden in ECU im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 28 dieser Haushaltsordnung.

27. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 berechnete Saldo jedes Haushaltsjahres wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite im Rahmen eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahrs verbucht. Erforderlichenfalls kann jedoch beschlossen werden, diese Mittel in voller Höhe oder teilweise bereits in einem Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplan des unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahrs zu verbuchen.

28. Artikel 28: es ist der folgende Absatz 2 einzufügen:

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so dient als Grundlage für die im ersten Absatz vorgesehenen Beiträge der Betrag, der im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 dieser Haushaltsordnung oder — falls dieser Entwurf noch nicht vorhanden ist — im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzt ist.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

29. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften *einschließlich* der Einnahmen und Ausgaben vor.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

26. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

(1) Die von den Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beträge der Mitgliedstaaten werden in ECU im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 und des Artikels 28 dieser Haushaltsordnung.

(2) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über jede größere Verzögerung oder jede Unregelmäßigkeit bei der Bereitstellung der Mittel.

27. entfällt

28. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung, und ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(1) Die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 für die Finanzierung bestimmter zusätzlicher Forschungsprogramme vorgesehenen Beträge werden wie folgt abgeführt:

— sieben Zwölftel des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages bis zum 31. Januar;

— die verbleibenden fünf Zwölftel bis zum 15. Juli.

(2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so dient als Grundlage für die im ersten Absatz vorgesehenen Beiträge der Betrag, der im Entwurf des Haushaltsplans oder — falls dieser Entwurf noch nicht vorhanden ist — im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzt ist.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

29. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans und über die Finanzlage der Gemeinschaften sowohl

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Dieser Bericht enthält ferner eine Übersicht über die aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel sowie über sämtliche Änderungen, die sich infolge der Verabschiedung von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen ergeben haben.

für die Einnahmen als auch die Ausgaben vor. Dieser Bericht enthält ferner eine Übersicht über **die Verwendung** der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel sowie über sämtliche Änderungen, die sich infolge der Verabschiedung von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen ergeben haben.

Dieser Bericht wird gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.

30. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

Die Gutschrift der von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge auf dem *in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rates vorgesehenen Konto* wird in der Landeswährung der einzelnen Mitgliedstaaten nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

- a) Die eigenen Mittel gemäß Artikel 2 Buchstaben a) und b) des Beschlusses vom 21. April 1970 sowie die Salden der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rates, deren Beträge in der Landeswährung festgestellt werden, sind dem oben genannten Konto in dieser Landeswährung gutzuschreiben.
- b) Die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in ECU ausgedrückten Beträge der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls die nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge und die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates Nr. 2891/77 vorgesehenen Angleichungen dieser Beiträge werden zum Wechselkurs der ECU am ersten Werktag nach dem 15. des der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- c) Die Beiträge gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 werden zum Wechselkurs der ECU am vorletzten Werktag des dem Monat der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- d) Alle sonstigen Beiträge oder zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 dieser Verordnung werden umgerechnet nach dem *Verfahren*, das für denjenigen der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorgesehen ist, dem dieser Beitrag oder diese Zahlung ihrer Art nach am ehesten zugeordnet werden können.

30. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gutschrift der von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beträge auf dem **Konto der Kommission bei den nationalen Finanzbehörden** wird in der Landeswährung der einzelnen Mitgliedstaaten nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

- a) Die eigenen Mittel gemäß Artikel 2 Buchstaben a) und b) des Beschlusses vom 21. April 1970 (**Agrarabschöpfungen und Zölle**) sowie die Salden der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rates, deren Beträge in der Landeswährung festgestellt werden, sind dem oben genannten Konto in dieser Landeswährung gutzuschreiben.
- b) Die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in ECU ausgedrückten Beträge der Mehrwertsteuereigenmittel gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 sowie gegebenenfalls die nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge und die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vorgesehenen Angleichungen dieser Beiträge werden zum Wechselkurs der ECU am ersten Werktag nach dem 15. des **dem Fälligkeitstermin** der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- c) Die Beiträge gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 (**Finanzierung der zusätzlichen Forschungsprogramme**) werden zum Wechselkurs der ECU am vorletzten Werktag des dem **Fälligkeitsmonat** der Gutschrift vorangehenden Monats umgerechnet.
- d) Alle sonstigen Beiträge oder zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 dieser Haushaltsordnung (**und insbesondere die Zinsen auf den von der Kommission, bei den nationalen Staatskassen eröffneten Konten oder entsprechenden Konten**) werden umgerechnet nach dem Verfahren, das für denjenigen der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorgesehen ist, dem dieser Beitrag oder diese Zahlung ihrer Art nach am ehesten zugeordnet werden können.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Die dem in Absatz 1 genannten Konto gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission in Ausführung der Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in ihre Buchführung unter Zugrundelegung des ECU-Wechselkurses eingetragen, der für den Monat gilt, in dessen Verlauf die Gutschrift erfolgt ist.

(2) Die dem in Absatz 1 genannten Konto gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission in Ausführung der Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in ihre Buchführung unter Zugrundelegung des ECU-Wechselkurses eingetragen, der für den Monat gilt, für den die Gutschrift erfolgt ist.

Absatz 31 unverändert

31a. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

(1) Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Verfügbarkeit der Mittel;
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften;
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

(2) Der Sichtvermerk kann nicht unter Vorbehalt erteilt werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 121 festgelegt.

31b. Artikel 35: der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof innerhalb eines Monats über alle diese Beschlüsse.

Absatz 32 unverändert

33. Artikel 40: der 3. Gedankenstrich soll wie folgt lauten:

- den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) in einer Landeswährung oder in ECU,

33. deutsche Fassung unverändert.

Absatz 34 unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

35. Artikel 50: Absatz 1 soll wie folgt lauten:

(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über ein Gebäude erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 52 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 57 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

34a. Artikel 49 erster Absatz: Dieser Absatz soll wie folgt lauten: Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden. Lediglich der Buchführer des Organs kann, außer in den in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Ausnahmefällen, die Zahlstellen mit Mitteln versehen.

34b. Artikel 49: der vorletzte Gedankenstrich soll wie folgt lauten:

— die Höchstfristen für die Vorlage der Belege,

34c. Es ist ein neuer Artikel 49a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Artikel 49a

(1) Innerhalb jedes Organs ist zu erstellen:

- a) eine Übersicht über alle Planstellen,
- b) ein Organigramm mit dem Organisationsplan der Dienststellen,

(2) Der Stellenplan stellt für jedes Organ insgesamt gesehen und nach Besoldungsgruppen gegliedert eine verbindliche Höchstgrenze dar.

34d. Die Überschrift von Abschnitt I des Titels IV (nach Artikel 49a) ist wie folgt zu ändern:

AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN,
BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN, KÄUFE,
MIETEN

35. Artikel 50: Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Gebäuden, Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Außer bei Aufträgen über die Anmietung eines Gebäudes erfolgt die Vergabe nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 52 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 57 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

35a. Artikel 63: Der folgende Absatz ist hinzuzufügen:

Allerdings muß das Rechnungsführungssystem es notwendigenfalls gestatten, in Landeswährungen ausgedrückte Einnahmenvorschläge, Aktiva, Mittelbindungen oder Schulden zusätzlich zu ihrer Verbuchung in ECU auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.

Absatz 36 bis 42 unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

43. Artikel 64 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sie müssen einen allgemeinen monatlichen Kontenabschluß sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen, die dem Finanzkontrolleur und dem Anweisungsbefugten übermittelt werden.

43. Artikel 64 erhält folgende Fassung:

Artikel 64

Im Buchungsplan wird deutlich zwischen Haushaltskonten und Vermögenskonten unterschieden. Er setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) den Konten der Bilanz, anhand derer die Vermögenssituation der Gemeinschaftsorgane einschließlich derer, die sich aus der Abwicklung von Anleihe- und Darlehensoperationen ergibt, feststellbar ist,
- b) den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen, anhand derer die Ausführung des Haushaltsplans im einzelnen nachvollziehbar ist.

Detaillierte Regeln für die Aufstellung und Durchführung des Buchungsplans, sowohl für die Vermögens- als auch für die Haushaltsvorgänge, sind den in Artikel 121 festgelegten Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

Die Rechnungsführung muß es gestatten, eine jährliche Vermögensbilanz und eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte monatliche Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu erstellen.

Diese Übersichten werden dem Finanzkontrolleur, den Anweisungsbefugten und dem Rechnungshof übermittelt.

(Artikel 66 der Haushaltsordnung ist folglich zu streichen.)

Absatz 44 unverändert

45. Artikel 73 Absatz 1, 2, 3 und 4: Diese Absätze erhalten folgende Fassung:

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die folgende nach dem Eingliederungsplan unterteilte Schriftstücke umfaßt:

(Der weitere Text wird durch den Änderungsantrag nicht berührt.)

46. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

Bis spätestens zum 1. März teilt jedes Organ der Kommission die vorher von ihm seinem Finanzkontrolleur vorgelegten Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 75 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.

44a. Artikel 70: die Numerierung der Absätze ist wie folgt zu ändern: die Unterabsätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 3 werden Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. Artikel 73: der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine konsolidierte Haushaltsrechnung zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für das am 31. Dezember abgeschlossene Haushaltsjahr gemäß den Bestimmungen des Anhangs zu dieser Verordnung. Die konsolidierte Haushaltsrechnung umfaßt:

46. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

Artikel 74

Bis spätestens zum 1. März teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt; es leitet ihr ferner einen Beitrag zu der in Artikel 75 erwähnten Analyse der Haushaltsführung zu.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

47. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kommission erstellt *innerhalb der in Artikel 73 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.*

(2) *Die Übersicht und der Kontenabschluß werden dem Finanzkontrolleur vorgelegt.*

48. Artikel 77 erhält folgende Fassung:

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum *15. April* die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

49. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrages von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden.

Die Aufgaben, die diesen Bediensteten übertragen werden, müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

46a. Artikel 75: Der folgende neue zweite Absatz ist hinzuzufügen:

Was die im Laufe des Haushaltsjahres im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgte Bewirtschaftung der Agrarmärkte betrifft, so sind außerdem beizufügen:

- im Anhang zur Haushaltsrechnung eine zusammenfassende Übersicht über die Interventionsbestände der einzelnen Mitgliedstaaten am letzten Tag des Haushaltsjahres,
- im Anhang zur „Analyse der Haushaltsführung“ nach Agrarmärkten gegliederte Informationsbogen wie in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d) vorgesehen.

47. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

Artikel 76

(1) Die Kommission erstellt bis zum **1. Juni** eine konsolidierte Vermögensübersicht.

(2) Dieses Dokument wird dem Finanzkontrolleur vorgelegt.

(Der letzte Satz von Artikel 67 ist folglich zu streichen.)

48. Artikel 77 ist wie folgt zu ändern:

Artikel 77

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum **1. Juni** die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

49. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

Artikel 78

(1) Der Rechnungshof und seine Mitglieder können im Rahmen ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützt werden. Die Aufgaben, die diesen Bediensteten übertragen werden, müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

(2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof (...) innerhalb kürzester Frist über alle von ihnen gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 8 sowie Artikel 8, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 21 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

*(siehe Wortlaut von Artikel 105 der derzeit gel-
tenden Haushaltsordnung)*

(3) Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragung von Befugnissen oder Ernennungen auf Grund der Artikel 18, 19, 20 und 49 werden dem Rechnungshof mitgeteilt.

(Artikel 105 der Haushaltsordnung ist folglich zu streichen.)

Absatz 50 bis 51 unverändert

51a. Artikel 80: der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

Durch die Kontrolle, die der Rechnungshof an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

51b. Artikel 80: am Schluß ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

Jedes Organ ermächtigt den Rechnungshof auf seinen Antrag hin, auf externe Nachprüfungen zurückzugreifen.

51c. Artikel 82: in der drittletzten Zeile des ersten Absatzes sind die Worte: „der Haushaltsrechnung“ zu streichen.

51d. Artikel 82: der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

Jegliche Gewährung von Gemeinschaftsmitteln an Empfänger außerhalb der Organe ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der gewährten Mittel durch den Rechnungshof überprüfen zu lassen.

52. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rechnungshof verabschiedet spätestens bis zum 15. Juli den Jahresbericht gemäß Artikel 78 d) des EGKS-Vertrags, Artikel 206 a) des EWG-Vertrags und Artikel 180 a) des Euratom-Vertrags. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft unverzüglich zugeleitet. Die Organe richten ihre Antworten an den Rechnungshof und teilen sie der Kommission bis spätestens zum 15. Oktober mit.

Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen und den anderen Organen spätestens bis zum 15. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

52. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

Für den in Artikel 78f des EGKS-Vertrags in Artikel 206a des EWG-Vertrags und in Artikel 180a des Euratom-Vertrags vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofes sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

(1) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den betroffenen Organen spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den Jahresbericht geeignet erscheinen. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Alle Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre Stellungnahme spätestens bis zum 31. Oktober. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) *Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.*

(2) Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(3) Der Jahresbericht weist insbesondere für jede Institution einen eigenen Abschnitt auf. Jeder Abschnitt enthält sämtliche Bemerkungen des Rechnungshofes über die jeweilige Institution. Die Antworten jeder Institution werden unmittelbar im Anschluß an die sie betreffenden Bemerkungen veröffentlicht.

(4) Der Rechnungshof kann zu den Antworten der einzelnen Institutionen Stellung nehmen, und diese Stellungnahmen sind im Anschluß an die Antworten im Jahresbericht zu veröffentlichen.

(5) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen und den anderen Organen spätestens bis zum 30. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

52a. Die Artikel 84 und 85 sind umzustellen.

53. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

53. Der bisherige Artikel 84 der Haushaltsordnung, der Artikel 85 geworden ist, erhält folgende Fassung:

Der Rechnungshof kann jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

Neben dem Jahresbericht kann der Rechnungshof ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

Die im vorstehenden Absatz genannten Bemerkungen und Stellungnahmen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und gegebenenfalls dem betreffenden Organ oder der betreffenden Stelle mitgeteilt.

Diese Bemerkungen werden den betroffenen Organen oder Stellen mitgeteilt.

Die Kommission und gegebenenfalls das betreffende Organ leiten dem Rechnungshof, dem Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Wochen die Antworten zu, die sie auf die betreffenden Bemerkungen oder Stellungnahmen erteilen möchten.

Die betroffenen Organe leiten dem Rechnungshof innerhalb einer Frist von zweieinhalb Monaten die Antworten auf die Bemerkungen zu.

Beschließt der Rechnungshof die Veröffentlichung der oben erwähnten Bemerkungen oder Stellungnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, so fügt er diesen die im vorstehenden Absatz genannten Antworten hinzu.

Beschließt der Rechnungshof die Veröffentlichung von Bemerkungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, so werden dem endgültigen Text die Antworten des (der) betroffenen Organs (Organe) beigelegt.

54. Artikel 85 erhält folgende Fassung:

54. Bisheriger Artikel 85 der Haushaltsordnung, der Artikel 84 geworden ist:

Die Absätze 1 bis 3 werden durch den Änderungsantrag nicht berührt.

Dieser Artikel soll wie folgt lauten:

Artikel 84

Absatz 1 unverändert

1a) Das Europäische Parlament nimmt, insbesondere auf der Grundlage der vom Rechnungs-

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(4) Unbeschadet der Berichte gemäß Absatz 3 haben die Organe in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

Entlastungsbeschluß

(5) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden fünf Jahre nach dem in Artikel 85 genannten Beschluß zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt.

Allerdings können Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind, über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt werden, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

55. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird für jede der in Artikel 87 festgelegten Aktionen bereitgestellt, die einem vom Rat in Programmbeschlüssen oder entsprechenden Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsziel entsprechen.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung pro Forschungs- und Investitionsziel unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern der Rat für das Ziel in den Programmbeschlüssen oder den entsprechenden Beschlüssen nicht verschiedene Stufen festgelegt hat, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die Zahlenangaben in den Programmbeschlüssen oder den entsprechenden Beschlüssen dienen nur als Hinweis.

hof geprüften Rechnungen der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft Stellung.

Absatz 2 und 3 unverändert

(4) Unbeschadet der Berichte gemäß Absatz 3 haben die Organe in einem Anhang zur Haushaltsrechnung des **Haushaltsjahres, in dessen Verlauf die Entlastung erteilt wird**, Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, welche auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

(4a) Falls das Europäische Parlament den **Aufschub oder die Verweigerung der Entlastung beschließt**, muß die Kommission die etwaigen **Hindernisse für den Entlastungsbeschluß so rasch wie möglich beseitigen.**

(5) unverändert

55. TITEL VII — SONDERBESTIMMUNGEN FÜR
DIE FORSCHUNGS- UND INVESTITIONS-
MITTEL

(Artikel 86 bis 94)

Dieser Titel erhält folgende Fassung:

Artikel 86

Die Bestimmungen dieses Titels finden in Abweichung von den Bestimmungen dieser Haushaltsordnung Anwendung auf die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen der Forschungsprogramme, und zwar insbesondere derjenigen Forschungsprogramme, die vom Rat gemäß Artikel 7 des EAG-Vertrags und gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags festgelegt werden.

Artikel 87

(1) Zur Ausführung der Forschungsprogramme ist eine analytische Buchführung zu erstellen, aus der insbesondere die im Haushaltsplan für jedes einzelne Programm zugewiesenen Ausgaben ersichtlich sein müssen.

(2) In dieser Buchführung sind die Ausgaben und die wichtigsten Durchführungspositionen, wie z. B.:

- Personalkosten,
- allgemeine Dienstleistungen und Verwaltungskosten,
- wissenschaftliche und technische Unterstützung und Großanlagen,
- direkte Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke einander gegenüberzustellen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(4) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, die die Kommission eingehen darf.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für welche die Kommission während des für die Durchführung des entsprechenden Vorhabens zugrundegelegten Haushaltsjahres Verbindlichkeiten eingehen darf.

Im Falle zusätzlicher Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 können jedoch zusätzliche Mittel bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, die in den mit Dritten geschlossenen Abkommen oder Verträgen vorgesehen sind. Diese Mittel werden bei der einschlägigen Haushaltslinie ausgebracht.

Sie bleiben abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(5) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

Im Falle zusätzlicher Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 können jedoch zusätzliche Mittel bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, die im Rahmen der mit Dritten geschlosse-

(3) Die genauen Bedingungen für die Erstellung dieser analytischen Buchführung werden in den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 88

Die Verpflichtungsermächtigungen für Forschungs- und Investitionstätigkeiten bestehen bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens fort.

Artikel 89

Für die von den Forschungsdiensten vergebenen Aufträge und getätigten Immobilienkäufe kann im Einklang mit den gemäß Artikel 121 erlassenen Durchführungsbestimmungen eine Abweichung von den in den Artikeln 52 und 54 genannten Beträgen vorgesehen werden.

Die von der Kommission für die Artikel 88 bis 94 vorgeschlagenen Texte sowie die Texte der Artikel 86 und 87 der derzeit geltenden Haushaltsordnung sind zu streichen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

nen Abkommen oder Verträge tatsächlich eingenommen worden sind. Diese Mittel werden bei der einschlägigen Haushaltslinie ausgebracht.

Verpflichtungsermächtigungen ⁽¹⁾, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie eingesetzt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 5 automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

56. Artikel 90 Absatz 2:

Unter Buchstabe b) ist ein vierter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut einzufügen:

— die Großanlagen;

56. entfällt

57. Artikel 91 Absatz 2: Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei den Verbuchungen bei den Sammelkonten darf die Summe der Mittel, die bei den Artikeln und Posten des ersten Teils der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Finanzpläne vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

57. entfällt

58. Artikel 91 Absatz 3: Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbuchungen bei den Forschungs- und Investitionsvorhaben und sonstigen Tätigkeiten des ersten Teils des Finanzplans müssen monatlich bei den Artikeln und Posten des in Artikel 87 erwähnten besonderen Kapitels im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

58. entfällt

59. Artikel 92: folgender Absatz 3 ist hinzuzufügen:

(3) Die allgemeinen Bestimmungen über das System der Zwölfstel gemäß Artikel 8 Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 9 gelten auch für die Forschungsmittel.

59. entfällt

60. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Anwendung des Artikels 21 werden die Posten des in Artikel 87 erwähnten Kapitels als Kapitel betrachtet.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absatz 2 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel und von Posten zu Posten innerhalb des in Artikel 87 erwähnten Kapitels vornehmen; diese Artikel und Posten sind dann namentlich zu bezeichnen und die Übertragungen müssen direkte Maßnahmen betreffen, wobei die nach einem besonderen Schlüssel finanzierten Maßnahmen ausgeschlossen sind.

60. entfällt

⁽¹⁾ Anmerkung der Übersetzung: In den anderen Sprachfassungen heißt es: Zahlungsermächtigungen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Abweichend von Artikel 52 Buchstabe a) ist die freihändige Vergabe zulässig, wenn die Auftragssumme bei wissenschaftlichen und technischem Material sowie bei Bauleistungen 45 000 ECU nicht überschreitet, und zwar unbeschadet der übrigen Fälle, in denen die freihändige Vergabe gemäß Artikel 52 Buchstaben b), c) und d) zulässig ist, und unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Unternehmer oder Lieferanten, welche die zu vergebenden Lieferungen und Bauleistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

(4) Abweichend von Artikel 54 werden folgende Aufträge vor Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Stellungnahme vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch die in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt werden:

- a) Aufträge mit wissenschaftlichem oder technischem Charakter, deren Summe 200 000 ECU übersteigt, und Kaufverträge über Grundstücke und Gebäude;
- b) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter in Höhe von mehr als 45 000 ECU;
- c) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter, deren Summe 15 000 ECU übersteigt und für die Artikel 52 Buchstaben c), d) und e) gilt.

Abweichend von Artikel 60 Unterabsatz 1 können Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material ohne vorherige Bekanntgabe auf Grund einer Entscheidung des Anweisungsbefugten nach Stellungnahme des Vergabebeirats vorgenommen werden.

60a. Titel VIII: die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ...

60b. Titel VIII: der in der derzeitigen Fassung der Haushaltsordnung verwendete Ausdruck „globale vorläufige Mittelbindungen“ ist durch „detaillierte vorläufige Mittelbindungen“ zu ersetzen.

60c. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

Dieser Titel gilt für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970 durchgeführten Maßnahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die für

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Maßnahmen des EAGFL-Garantie sind obligatorisch unter Zuhilfenahme der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen und gemäß den in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung erlassenen Vorschriften durchzuführen.

Die unmittelbar der Zuständigkeit der Kommission unterliegenden Sondermaßnahmen werden gemäß den in Titel III dieser Verordnung festgelegten Regeln durchgeführt.

60d. Artikel 96 Absatz 2 Satz 2:

Dieser Satz erhält folgenden Wortlaut:

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird insbesondere bestätigt, daß die Mittelbindungen den Betrag der nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und die für die Abteilung Garantie des EAGFL veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

60e. Artikel 96: am Schluß ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

Die Zahlung der Vorschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür gebundenen Mittel.

Die als Vorschüsse bereitgestellten Mittel sind ausschließlich zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die in den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verauslagt worden sind. Über diese Höchstgrenze hinaus darf vom EAGFL-Garantie keinerlei Ausgabe in den Mitgliedstaaten getätigt werden.

61. Artikel 98, 99, 100 und 101: Diese Artikel erhalten folgende Fassung:

Artikel 98

durch den Änderungsantrag nicht berührt

61. Artikel 97 Absatz 1: Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Vorbehaltlich Artikel 98 Absatz 1 wird die Mittelbindung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

61a. Artikel 98 Absatz 1: Dieser Text erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Ausgaben werden in der Rechnung eines Haushaltsjahres aufgrund der Zahlungen ausgewiesen, die von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember geleistet wurden, sofern die Mittelbildung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. März des folgenden Jahres zugegangen sind.

Artikel 98 Absatz 2: Dieser Absatz ist zu streichen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

61b. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

(1) Bis zu dem genannten Datum des 28. Februar übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Hinblick auf den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschluß eine vollständige Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr, durch die gegebenenfalls die Monatsrechnungen berichtigt werden, zusammen mit den erforderlichen Belegdokumenten.

Der Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, einerseits die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden können, und andererseits einen Überblick über den Umfang der in den Mitgliedstaaten noch verfügbaren Mittel zu verschaffen.

Hat die Kommission die Jahresrechnung einer zur Zahlung ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung bis zum 31. März nicht erhalten, so kann sie die Rechnungen dieser Dienststelle oder Einrichtung ausschließlich aufgrund der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 abschließen, so wie sie in den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnungen beschrieben sind.

(2) Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen und an Ort und Stelle durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß vor Ablauf des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres vor.

(3) Die Kommission übermittelt die Entwürfe der Rechnungsabschlußentscheidungen den Mitgliedstaaten, denen zwei Monate zur Abfassung von Bemerkungen zur Verfügung stehen. Die Kommission veröffentlicht die Entwürfe der Rechnungsabschlußentscheidungen zusammen mit den Bemerkungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Rahmen des Rechnungsabchlußverfahrens vorgebracht haben.

(4) Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in einem einzigen Artikel in der Rechnung des Haushaltsjahres

Artikel 99

(1) Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in einem einzigen Artikel in der Rechnung des Haushaltsjahres aus-

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

gewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 gelten die in Artikel 98 Absatz 2 genannten Berichtigungen als im ursprünglichen Haushaltsjahr ausgewiesen.

Artikel 100: durch den Änderungsantrag nicht berührt

Artikel 101

(1) Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabekapitel verwendet werden.

(2) Die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel und innerhalb eines einzelnen Kapitels werden auf Beschluß der Kommission gemäß dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren vorgenommen, das spätestens bis zum 28. Februar abgeschlossen sein muß.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 gilt ebenfalls für die Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. der Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind.

(4) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde unverzüglich von diesen Mittelübertragungen:

62. Titel IX erhält folgende Fassung:

Sonderbestimmungen betreffend die Außenhilfe

Artikel 102

(1) Die von der Gemeinschaft für ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungslän-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ausgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

61c. Artikel 101 erhält folgende Fassung:

Artikel 101

(1) Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Ausgabekapitel verwendet werden.

(2) Die in Artikel 21 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Übertragungen können, soweit sie die Mittel der Abteilung „Garantie“ des EAGFL betreffen, bis zum 31. März des folgenden Jahres vorgenommen werden.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 gilt ebenfalls für die Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. der Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind.

61d. Artikel 101a: es ist der folgende neue Artikel 101a einzusetzen.

Die in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 und in die Haushaltspläne für frühere Haushaltsjahre eingesetzten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden wie folgt übertragen:

- a) Handelt es sich dabei um Zahlungen, die aufgrund eingegangener Zahlungsverpflichtungen geschuldet werden, so werden sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, der am 31. Dezember des Haushaltsjahres beginnt, in dem sie gebunden wurden, automatisch übertragen.
- b) Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission vor dem 1. Februar dem Rat die Liste der weiterhin gebundenen Mittel, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird, vorlegen und sie dem Europäischen Parlament übermitteln. Der Beschluß wird gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 gefaßt.

62. Artikel 102 erhält folgende Fassung:

Artikel 102

(1) Die Bestimmungen der Titel I bis VI und XI gelten für die aus dem Gemeinschaftshaushalt

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

den bereitgestellten Mittel werden entweder aufgrund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über die Zusammenarbeit oder aber in Form von autonom gewährten Hilfen verwendet.

(2) Aus diesen Mitteln können Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft durch einen allgemeinen Auftrag, einen Teil der Abwicklung der Europäischen Investitionsbank übertragen kann.

(3) Für die Verwendung der Mittel durch die Kommission gelten folgende Bestimmungen.

Artikel 103

1. Für jedes Investitionsvorhaben, zu dem die Kommission einen Finanzierungsbeschluß zu fassen hat, wird ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und der Regierung oder der zuständigen Behörde des begünstigten Staates geschlossen.

2. Für jedes durch Sonderdarlehen finanzierte Investitionsvorhaben wird ferner zwischen der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Darlehensnehmer ein Darlehensvertrag ausgearbeitet.

finanzierte Außenhilfe, sofern dafür keine Ausnahmebestimmungen bestehen und keine Unvereinbarkeit mit den Sonderbestimmungen dieses Titels vorliegt.

(2) Die von der Gemeinschaft für ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bereitgestellten Mittel werden entweder aufgrund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über die Zusammenarbeit oder aber in Form von autonom gewährten Hilfen verwendet.

(3) Aus diesen Mitteln können Zuschüsse, Sonderdarlehen, haftendes Kapital und Zinsvergütungen finanziert werden; die Ausführung liegt bei der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft durch einen Auftrag einen Teil der Abwicklung der Europäischen Investitionsbank übertragen kann.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(4) Für die Verwendung der Mittel durch die Kommission gelten folgende Bestimmungen.

(5) **Der Betrag der gewährten Sonderdarlehen und des haftenden Kapitals ist in der Vermögensübersicht nach Artikel 76 auszuweisen.**

Artikel 103:

62a. Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 103:

(1) unverändert

(1a) **In dem Finanzierungsabkommen wird die Höhe der finanziellen Verpflichtung der Gemeinschaft für die betreffende Aktion festgelegt. Über diesen Betrag hinaus kann keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans verbucht werden, es sei denn, daß dafür eine zusätzliche Mittelbindung gemäß den Bestimmungen von Artikel 105 vorgenommen wurde.**

(2) unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ABSCHNITT II

AUSFÜHRENDE STELLEN

Artikel 104

Werden von der Gemeinschaft Finanzierungen aufgrund allgemeiner vertraglicher Abmachungen über Zusammenarbeit vorgenommen, so werden sie in der Regel ausgeführt von einem Hauptanweisungsbefugten, einem nationalen Anweisungsbefugten, einem Beauftragten der Kommission und einer beauftragten Zahlstelle.

unverändert

Artikel 105

(1) Die Kommission ist der Hauptanweisungsbefugte, der für die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse sorgt und für die Verwaltung der Mittel verantwortlich ist. In dieser Eigenschaft nimmt die Kommission die Mittelbindungen sowie die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor.

(2) In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten sorgt der Hauptanweisungsbefugte dafür, daß für die Teilnahme an den Ausschreibungen gleiche Bedingungen für alle bestehen, daß Diskriminierungen beseitigt werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird. Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Beauftragten der Kommission erteilt er in diesem Sinne vor Bekanntgabe der Ausschreibung seine Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen, nimmt das Ergebnis der Auswertung der Angebote entgegen und billigt den Vorschlag für die Auftragsvergabe.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte nimmt die Änderungen vor und beschließt die Mittelbindungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Vorhaben und Aktionsprogramme unter den wirtschaftlich und technisch günstigsten Bedingungen erforderlich sind.

unverändert

62b. Artikel 105. Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 105

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(3a) Die zusätzlichen Mittelbindungsbeschlüsse, die zur eventuellen Deckung von im Rahmen eines Vorhabens festgestellten Überschreitungen erforderlich sind, werden vorgenommen:

- wenn die Überschreitung mehr als 15 % der im Finanzierungsbeschluß gemäß den einschlägigen Genehmigungsverfahren festgelegten ursprünglichen Mittelbindungen beträgt;
- wenn die Überschreitung 15 % oder weniger als 15 % der im Finanzierungsbeschluß des Hauptanweisungsbefugten festgelegten ursprünglichen Mittelbindungen beträgt.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 106

(1) Die Regierung des begünstigten Staates bestellt einen nationalen Anweisungsbefugten, der die Behörden seines Landes bei allen Maßnahmen vertritt, die mit den von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben zusammenhängen.

(2) Der nationale Anweisungsbefugte legt der Kommission die Ausschreibungsunterlagen vor der Bekanntgabe der Ausschreibung zur Zustimmung vor. Auf der Grundlage der in dieser Weise genehmigten Beschlüsse und in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptanweisungsbefugten und dem in Artikel 104 genannten Beauftragten — sofern ein solcher Beauftragter benannt worden ist — gibt der nationale Anweisungsbefugte die Ausschreibungen bekannt, nimmt die eingehenden Angebote entgegen, führt die Aufsicht über die Angebotsauswertung und stellt das Ergebnis der Auswertung fest.

(3) Er legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie der Kommission.

(4) Im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis die Kommission die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.

Artikel 107

(1) Zur Durchführung des zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Staat geschlossenen Übereinkommens oder Abkommens kann die Kommission sich bei der Bewirtschaftung der Mittel, für die sie Anweisungsbefugter ist, bei dem begünstigten Staat durch einen Beauftragten vertreten lassen, zu dessen Bestellung dieser Staat seine Zustimmung erteilt hat.

62c. Artikel 106: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 106

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Er legt der Kommission das Ergebnis der Auswertung der Angebote zusammen mit einem Vorschlag für die Vergabe des Auftrags zur Genehmigung vor. Er unterzeichnet die Aufträge, Verträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge und notifiziert sie der Kommission. **Die Kommission nimmt für die Aufträge, Nachtragsvereinbarungen und Kostenvoranschläge individuelle Mittelbindungen nach dem in den Artikeln 32 bis 35 festgelegten Verfahren vor. Die individuellen Mittelbindungen werden auf die Mittelbindungen für die Finanzierungsabkommen nach Artikel 103 Absatz 1a angerechnet.**

(4) Im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Mittelbindungen nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Feststellung und Anordnung der Ausgaben vor. Er bleibt **der Kommission gegenüber** für die ihm anvertrauten Mittel verantwortlich, bis **diese** die Maßnahmen genehmigt hat, für deren Durchführung ihm die Mittel anvertraut wurden.

62d. Artikel 107: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 107

(1) unverändert.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Auf Antrag der Regierung des begünstigten Staates gewährt der Beauftragte diesem Staat bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Vorhaben seine technische Unterstützung.

(3) Der Beauftragte unterrichtet die Behörden des Staates, in dem er tätig ist, regelmäßig — und in bestimmten Fällen auf besondere Anweisung der Kommission — über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesem Staat unmittelbar betreffen könnten.

(4) *Der Beauftragte vergewissert sich im Auftrag der Kommission, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben finanziell und technisch einwandfrei ausgeführt werden.* Er versieht zu diesem Zweck alle vom nationalen Anweisungsbefugten ausgestellten Auszahlungsanordnungen mit seinem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk gilt nicht als Abschluß der betreffenden Maßnahmen durch die Kommission und entlastet den nationalen Anweisungsbefugten nicht von seiner ihm gemäß Artikel 106 Absatz 4 übertragenen Verantwortung.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Im Laufe der Ausführung der Maßnahmen prüft der Beauftragte anhand von Belegen und an Ort und Stelle nach, ob die Arbeiten oder Leistungen mit den in den Finanzierungsabkommen, Aufträgen, Verträgen und Kostenvorschlägen enthaltenen Beschreibungen übereinstimmen.**

Dazu versieht er alle vom nationalen Anweisungsbefugten ausgestellten Auszahlungsanordnungen mit seinem Sichtvermerk. Dieser Sichtvermerk gilt nicht als Abschluß gemäß Artikel 108 Absatz 6a der betreffenden Maßnahme durch die Kommission und entlastet den nationalen Anweisungsbefugten nicht von seiner ihm gemäß Artikel 106 Absatz 4 übertragenen Verantwortung. Bei der Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte an diese Haushaltsordnung gebunden.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Haushaltsordnung sowie bei schwerwiegenden Verstößen oder Nachlässigkeiten bei der Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte der Kommission gegenüber verantwortlich.

62e. Artikel 108: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 108

(1) Die in einer anderen Währung als der Währung des begünstigten Staates vorzunehmende Bezahlung von Leistungen, welche im Rahmen von Vorhaben erbracht wurden, die aus nicht rückzahlungspflichtigen Hilfen finanziert worden waren, erfolgt unmittelbar durch die Kommission.

(2) Zur Ausführung der Zahlungen in der Währung des begünstigten Staates werden im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Konten bei der Zentralbank des begünstigten Staates eröffnet, der die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahrnimmt.

(3) Den in Absatz 2 genannten Konten werden entsprechend dem tatsächlichen Kassenbedarf

Artikel 108

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Mittel zugewiesen. Die Mittel werden in der Währung eines Mitgliedstaats überwiesen und nach Maßgabe der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen nach dem Wechselkurs des Zahltages in die Landeswährung des begünstigten Staates konvertiert.

(4) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einladung wird kein Zins gezahlt.

(5) Die beauftragte Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft hat.

(6) Die beauftragte Zahlstelle übermittelt der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens einmal im Vierteljahr eine Übersicht über die geleisteten Zahlungen mit den dazugehörigen Belegen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(6a) Vor der endgültigen Verbuchung der in der Währung des begünstigten Staates geleisteten Zahlungen unter den Haushaltsmitteln wird deren Abschluß vorgenommen. Dieser Abschlußvorgang besteht in einer Kontrolle der Genauigkeit der Feststellung und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisung und Zahlung gemäß den Vorschriften dieser Haushaltsordnung durch die Dienststellen der Kommission und insbesondere deren Finanzkontrolleur.

ABSCHNITT III

ERTEILUNG DER AUFTRÄGE

Artikel 109

Abweichend von den Bestimmungen des Titels IV dieser Haushaltsordnung gelten für die Vergabe und die Erteilung der von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Bestimmungen.

unverändert

Artikel 110

Das vor der Vergabe der Aufträge über Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen und vor dem Abschluß der Verträge über technische Zusammenarbeit anzuwendende Verfahren unterliegt den technischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften, die dem Finanzierungsabkommen im Rahmen der vorstehend aufgeführten Grundsätze als Anlage beigefügt sind.

unverändert

Artikel 111

(1) Die Beteiligung an Ausschreibungen steht allen dem Vertrag unterliegenden natürlichen Personen und allen Gesellschaften sowie allen natürlichen Personen und allen Gesellschaften des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen.

unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Das Lastenheft schreibt daher den Bietern vor, den Staat anzugeben, dessen Staatsangehörige sie sind, und hierfür die nach ihrem einzelstaatlichen Recht üblichen Nachweise zu erbringen.

(2) In Ausnahmefällen kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem begünstigten Staat eine Beteiligung von Staatsangehörigen dritter Staaten an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.

unverändert

(3) Bei Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die aus den hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für nicht assoziierte Entwicklungsländer finanziert werden, kann die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden, die Empfänger einer Hilfe der Gemeinschaft sind, sofern diese Hilfe ebenfalls aus den oben erwähnten, für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mitteln sowie aus den aus den beiden vorhergehenden Haushaltsjahren übertragenen Mitteln finanziert wird.

unverändert

Artikel 112

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates treffen geeignete Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine Beteiligung an den Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten, die von der Gemeinschaft finanziert werden.

unverändert

Unbeschadet von Artikel 113 wird zu diesem Zweck insbesondere dafür Sorge getragen, daß

- a) die Ausschreibungen rechtzeitig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im *Amtsblatt* des Empfängerstaats veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer Beteiligung einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft der Mitgliedstaaten und des Empfängerstaats im Wege stehen könnten.

Artikel 113

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden des begünstigten Staates *im Einvernehmen* mit der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

62f. Artikel 113: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 113

Sofern die Dringlichkeit festgestellt ist oder die Art, die Geringfügigkeit oder die besonderen Merkmale der Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden des begünstigten Staates mit **begründeter Zustimmung** der Kommission ausnahmsweise genehmigen:

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- den Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache,
- die Ausführung in staatlicher Regie.

Artikel 114

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates vergewissern sich bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 112 und 113 beachtet werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird, wobei insbesondere *die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Bauarbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung, die Preise der Leistungen, die Kosten der Nutzung und der technische Wert* zu berücksichtigen sind.

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates tragen dafür Sorge, daß alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird so bald wie möglich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 115

(1) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im Wege von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt; die Aufträge werden an Beratungsgesellschaften, beratende Ingenieure oder Sachverständige vergeben. *Sie werden freihändig oder — falls technische, wirtschaftliche oder finanzielle Gründe dies rechtfertigen — im Wege einer Ausschreibung vergeben.*

(2) Bei jeder Maßnahme der technischen Zusammenarbeit wählt die Kommission einen oder mehrere Bewerber aufgrund von Kriterien, die die Qualifikation, Berufserfahrung und Unabhängigkeit dieser Bewerber gewährleisten, sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit dieser Bewerber für die betreffende Aktion.

Wird eine freihändige Vergabe vorgenommen und hat die Kommission mehrere Bewerber in Betracht gezogen, so wählt der begünstigte Staat nach eigenem Ermessen denjenigen Bewerber aus, mit dem er einen Vertrag schließen möchte.

Wird eine Ausschreibung vorgenommen, so wird der Auftrag demjenigen Bewerber erteilt, der das

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung,
- den Abschluß von Aufträgen in direkter Absprache
- die Ausführung in staatlicher Regie.

62g. Artikel 114: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 114

Die Kommission und die zuständigen Behörden des begünstigten Staates vergewissern sich bei jeder Maßnahme, daß die Artikel 112 und 113 beachtet werden und daß das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt wird, wobei insbesondere **die Preise, die Nutzungskosten und der technische Wert der Leistungen, die von den Bietern gebotenen Qualifikationen und Garantien, die Art der Arbeiten oder Lieferungen und die Bedingungen für ihre Ausführung** zu berücksichtigen sind.

unverändert

unverändert

62h. Artikel 115: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 115

(1) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im Wege von Dienstleistungsaufträgen durchgeführt, die an Beratungsgesellschaften, beratenden Ingenieuren oder Sachverständigen vergeben werden. **Die Aufträge werden im Wege einer Ausschreibung vergeben.**

(2) ... unverändert

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

von dem betreffenden begünstigten Staat und der Kommission als wirtschaftlich am günstigsten beurteilte Angebot eingereicht hat.

(3) Die Verträge über Leistungen werden in der Regel von den zuständigen Behörden des begünstigten Staates im Einvernehmen und mit der Beteiligung des Beauftragten der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

Sie können jedoch auch von der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen werden, wenn es sich um dringliche, kurze Gutachten über die Vorbereitung, Prüfung, Ausführung oder Nutzung der Vorhaben handelt oder wenn die Sonderbestimmungen der in Artikel 103 Absatz 1 genannten Finanzierungsabkommen dies vorsehen.

Artikel 116

(1) Für jedes Nahrungsmittelhilfeprogramm ist baldmöglichst nach den in den Artikeln 32 bis 35 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag vorzulegen.

Die den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

Auf die Zahlungsverbuchung der Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten mit Hilfe der ihnen von der Kommission als Vorschuß zur Verfügung gestellten Mittel vornehmen, sowie den Rechnungsabschluß finden die Artikel 97, 98 und 99 Anwendung.

(2) Die Durchführung der Mittelbindungen und Zahlungen für die unmittelbar von der Kommission vorzunehmenden Ausgaben (insbesondere bei Käufen auf dem Weltmarkt, Beförderung

(3) unverändert

62i. Artikel 116: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 116

(1) Für jedes Nahrungsmittelhilfeprogramm ist baldmöglichst nach den in den Artikeln 32 bis 35 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag vorzulegen.

Die den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

(1a) Die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben aus Mitteln, die ihnen von der Kommission als Kassenmittelvorschüsse gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 zur Verfügung gestellt werden, werden als Zahlung verbucht, nachdem die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der obigen Verordnung übermittelten Aufstellungen geprüft und vom Finanzkontrolleur mit dem Sichtvermerk versehen worden sind.

Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels erfolgt die Verbuchung als Zahlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen.

Der vorliegende Artikel ist unbeschadet des Rechnungsabschlusses nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 anwendbar.

(2) Die Durchführung der Mittelbindungen und Zahlungen für die unmittelbar von der Kommission vorzunehmenden Ausgaben (insbesondere bei Käufen auf dem Weltmarkt, Beförderung

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

oder außergewöhnlicher Lagerung, Kontrollen der Qualität der gelieferten Erzeugnisse) unterliegt den Artikeln 32 bis 48.

(3) Die Kommission kann bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des Kapitels „Nahrungsmittelhilfe“ beschließen.

(4) Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. an Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind, unterliegen Artikel 101 Absatz 3.

Artikel 117

(1) Der Rechnungshof der Gemeinschaften nimmt anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle die buchmäßige und finanzielle Prüfung der Rechnungen, Rechnungsbelege und sonstigen bei den Empfängern der Gemeinschaftshilfe verfügbaren Unterlagen für die Vorhaben der Aktionen vor.

(2) Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, in deren Hoheitsbereich sich die Empfänger befinden, vorzunehmen beabsichtigt, können nur im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt werden. Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestimmungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.

derung oder außergewöhnlicher Lagerung, Kontrollen der Qualität der gelieferten Erzeugnisse) unterliegt den Artikeln 32 bis 48.

(3) Die Kommission kann bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des Kapitels „Nahrungsmittelhilfe“ beschließen.

(3a) Die Ausgaben werden für ein bestimmtes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Zahlungen übernommen, die bis zum 31. Dezember von den in den Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 genannten Stellen geleistet wurden, sofern deren Anweisung den Rechnungsführern bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres vorliegt.

(3b) Die eventuellen Differenzbeträge zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 106 Absatz 3 in den Rechnungen eines Haushaltsjahres verbucht wurden, und denen, die von der Kommission beim Rechnungsabschluß gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 anerkannt werden, werden als Mehr- bzw. Minderausgaben im Rahmen des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf der Rechnungsabschluß erfolgt, abgerechnet.

(4) Übertragungen, die durch die Schwankungen der Teile der bei den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bzw. an Nahrungsmittelhilfe zu verbuchenden Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln erforderlich geworden sind, unterliegen Artikel 101 Absatz 3.

62j. Artikel 117: Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 117

(1) In jedem Finanzierungsabkommen über ein Investitionsvorhaben und in jedem Vertrag für eine Aktion der Nahrungsmittelhilfe ist ausdrücklich die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes vorzusehen.

(2) Die Prüfungen, die der Rechnungshof auf dem Hoheitsgebiet der begünstigten Staaten oder der Staaten, in deren Hoheitsbereich sich die Empfänger befinden, vorzunehmen beabsichtigt, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Staaten durchgeführt. Sie beschränken sich auf die Kontrollmodalitäten, die im Rahmen der für die Gemeinschaftshilfe geltenden Bestimmungen angewandt werden, und nicht auf die Durchführungsmodalitäten, die in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Anweisungsbefugten fallen.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

63. Artikel 103 wird Artikel 118.

Artikel 106 wird Artikel 121

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

63. Artikel 118: Artikel 103 der Haushaltsordnung wird Artikel 118, und die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Haushaltsordnung finden auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften folgende Sonderbestimmungen Anwendung.

(2) Die Mittel des Amtes, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des Einzelplans „Kommission“ für die Personal- und Verwaltungsmittel eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang hat die Form einer Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmeansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für Veröffentlichungen für die Durchführung seiner Tätigkeit im Dienst der Organe der Gemeinschaften.

(3) Die Mittelansätze können bei Bedarf im Laufe des Haushaltsjahres vom Direktorium des Amtes geändert werden, das die dadurch erforderlichen Mittelübertragungen innerhalb des Anhangs beschließt. Es unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen vorher über die Übertragungen.

(4) Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, in welche der Gesamtbetrag der Mittel des Amtes eingesetzt wird, enthalten die Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die das Amt zugunsten der einzelnen Organe erbringt.

Der Gesamtbetrag der Kosten dieser Leistungen entspricht dem Gesamtbetrag der für das Amt in seinen Ausgabenansätzen vorgesehenen Ausgaben.

63a Titel XI (nach Artikel 118): die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

63b. Artikel 121: Artikel 106 der Haushaltsordnung wird Artikel 121 und erhält folgende Fassung:

Artikel 121

(1) Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates und nach Stellungnahme der übrigen Organe erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Montag, den 12. September 1983

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 107 wird Artikel 122

(2) Die Bedingungen für die Verwendung der ECU bei den Einnahmen und Ausgaben unterliegen den Durchführungsbestimmungen.

63c. Artikel 122: Artikel 107 der Haushaltsordnung wird Artikel 122 und erhält folgende Fassung:

Artikel 122**Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu dieser Haushaltsordnung werden vom Rat nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament angenommen.**

64. Artikel 108 wird Artikel 123.

64. Artikel 108 wird Artikel 123 und erhält folgende Fassung:

(1) Die in den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 und in die Haushaltspläne für frühere Haushaltsjahre eingesetzten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden wie folgt übertragen:

a) Handelt es sich dabei um Zahlungen, die aufgrund eingegangener Zahlungsverpflichtungen geschuldet werden, so werden sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, der am 31. Dezember des Haushaltsjahres beginnt, in dem sie gebunden wurden, automatisch übertragen.

b) Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission vor dem 1. Februar dem Rat die Liste der weiterhin gebundenen Mittel, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird, vorlegen und sie dem Europäischen Parlament übermitteln. Der Beschluß wird gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 gefaßt.

(2) Die Bedingungen für die Verwendung der ECU bei den Einnahmen und Ausgaben unterliegen den in Artikel 121 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.

65. Artikel 109 wird Artikel 124

65. Artikel 124: Artikel 109 der Haushaltsordnung wird Artikel 124 und erhält folgende Fassung:

— Die Haushaltsordnungen vom 25. April 1973 ⁽¹⁾, vom 18. März 1975 ⁽²⁾, vom 21. Dezember 1977 ⁽³⁾ und vom 25. Juni 1979 ⁽⁴⁾

— alle sonstigen Bestimmungen, die dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

Absatz 66 unverändert

Artikel 2 bis 4 unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 45.⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1.

Montag, den 12. September 1983

— *Entschließungsantrag:*

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Finanzvorschriften des EWG-Vertrags (Artikel 199—209), des EGKS-Vertrags (Artikel 78 bis 78 h) und des EAG-Vertrags (Artikel 171—183),
- in Kenntnis von Artikel 107 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft konsultiert (Dok. 1-850/80),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofes ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-434/83),
- in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission,
 1. ändert den Vorschlag der Kommission entsprechend den vorstehenden Änderungsanträgen;
 2. fordert die Kommission auf, sich gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags diese Änderungen zu eigen zu machen;
 3. fordert bereits jetzt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigen sollte, von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof den Text des Vorschlags der Kommission, wie er sich aufgrund der Abstimmungen im Parlament ergeben hat, mit der dazugehörigen Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 21. 5. 1981.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 11. 9. 1981.

18. Verkauf von Weihnachtsbutter zu herabgesetzten Preisen

Herr Aigner erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beim Verkauf von Weihnachtsbutter zu herabgesetzten Preisen (Dok. 1-604/83).

Es sprechen die Herren Wettig im Namen der Sozialistischen Fraktion, Kellett-Bowman im Namen der ED-Fraktion, Adamou, Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Delatte im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Mouchel im Namen der EDF-Fraktion, Paisley, fraktionslos, Marck im Namen der EVP-(CD)-Fraktion, Hord, Tugendhat, *Vizepräsident der Kommission* und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Da die Änderungsanträge noch nicht in allen Sprachen vorliegen, wird die Abstimmung auf die Sitzung am Mittwoch vertagt.

19. Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten (Fortsetzung der Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Herrn Wettig (Dok. 1-444/83), die in der Sitzung vom 8. Juli 1983 vertagt worden war (*siehe Punkt 16 des Protokolls dieses Datums*).

Es sprechen die Herren Papaefstratiou, Kyrkos, Adamou, Tugendhat, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Montag, den 12. September 1983

Abstimmung: (1)

Präambel und Erwägungen A und B: angenommen.

Erwägung C:

— Änderungsantrag 1 von Frau Nikolaou: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

Erwägung C wird angenommen.

Erwägung D und Ziffer 1: angenommen.

Ziffer 2 und 3:

— Änderungsantrag 6 von Herrn Colleselli im Namen des Landwirtschaftsausschusses: abgelehnt.

— Änderungsantrag 2 von Frau Nikolaou.

Es spricht der Berichterstatter, der in Übereinstimmung mit Frau Nikolaou beantragt, daß dieser Änderungsantrag als Zusatz betrachtet werden soll.

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Die Ziffern 2 und 3 werden angenommen.

Ziffer 4:

— Änderungsantrag 3 von Frau Nikolaou: abgelehnt.

Ziffer 4 wird angenommen.

Ziffer 5: angenommen.

Ziffer 6:

— Änderungsantrag 4 von Frau Nikolaou: abgelehnt.

— Änderungsantrag 9 der Herren Eyraud und Saby: abgelehnt.

Ziffer 6 wird angenommen.

Ziffer 7: angenommen.

Nach Ziffer 7:

— Änderungsantrag 7 von Herrn Colleselli im Namen des Landwirtschaftsausschusses:

Der Berichterstatter beantragt eine Abstimmung nach getrennten Teilen.

7 a): angenommen.

7 b): angenommen.

Ziffer 8:

— Änderungsantrag 5 von Frau Nikolaou: abgelehnt.

Ziffer 8 wird angenommen.

Ziffer 9:

— Änderungsantrag 10 der Herren Eyraud und Saby: abgelehnt.

Ziffer 9 wird angenommen.

Ziffern 10 und 11: angenommen.

Nach Ziffer 11:

— Änderungsantrag 8 von Herrn Colleselli im Namen des Landwirtschaftsausschusses:

Der Berichterstatter beantragt eine Abstimmung nach getrennten Teilen.

11 a): angenommen.

11 b): durch elektronische Abstimmung angenommen.

Ziffer 12: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Bombard.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

(1) Der Berichterstatter hat zu allen Änderungsanträgen gesprochen.

ENTSCHLIEßUNG

über die Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 1-444/83),

— unter Berücksichtigung des Sonderberichts des Rechnungshofes „über die Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1),

A. in der Erwägung, daß der Ausschuß für Haushaltskontrolle seine Aufgabe nicht nur auf die Untersuchung buchhaltungsmäßig korrekter Finanzierungsvorhaben beschränken darf, sondern seiner Verantwortung gegenüber 260 Millionen EG-Bürgern auch durch die Überprüfung der Wirksamkeit der im einzelnen untersuchten Maßnahmen und Programme gerecht werden muß,

(1) ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1980.

Montag, den 12. September 1983

- B. mit Blick auf das Auslaufen der Agrarstrukturrichtlinien Ende 1983 und den dann notwendigen Entscheidungen über die zukünftige Agrarstrukturpolitik der Gemeinschaft,
- C. unter Berücksichtigung der äußerst knappen Mittel des EAGFL-Ausrichtung, die — vor allem mit Blick auf die Erweiterung der Gemeinschaft um im Agrarbereich strukturschwache Länder — zu äußerst effektivem Einsatz des Vorhandenen zwingen,
- D. in der Erwägung, daß Agrarstrukturpolitik in Zukunft stärker mit der allgemeinen Regionalpolitik verzahnt werden muß (vgl. u.a. Bericht Barbagli. Dok. 1-61/83),
1. weist darauf hin, daß die zur Regelung der Agrarstrukturpolitik in benachteiligten Regionen gewählte Rechtsform der Richtlinie nach Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überläßt;
 2. stellt fest, daß die Ziele der Richtlinie 75/268/EWG trotz Festlegung von einzelnen Maßnahmen so unbestimmt formuliert sind, daß sie sowohl von den verschiedenen Organen der Gemeinschaft als auch von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden;
 3. weist deshalb auf mögliche Differenzen zwischen den landwirtschaftlichen, demographischen und ökologischen Zielen und den tatsächlichen Auswirkungen der Richtlinie hin und fordert deshalb eine sorgfältige Untersuchung dieses Problems;
 4. stimmt mit der Feststellung des Rechnungshofes überein, daß sowohl bezüglich der Auslegung der Richtlinie als auch hinsichtlich der Kontrolle der Förderpraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen; die exakte Nachprüfung von Tatbeständen, wie z. B. der bewirtschafteten Fläche ist nicht immer zweifelsfrei gesichert, in anderen Fällen ist die Berechnungsgrundlage nur annähernd exakt, beziehungsweise die Berechnungsmethode so ungenau, daß der Kreis der Berechtigten erheblich erweitert wurde; stellt aber mit Genugtuung fest, daß in den darauffolgenden Jahren eine erhebliche Besserung eingetreten ist;
 5. empfiehlt, bei der Ende 1983 anstehenden Reform der Agrarstrukturrichtlinien, die Richtlinie 75/268/EWG so zu ändern, daß sie eine gezieltere und damit effektivere Verwendung der — ohnehin äußerst knappen — Mittel für die Agrarstrukturpolitik ermöglicht; in diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es noch sinnvoll erscheint, die verschiedenen Ziele der Richtlinie 75/268/EWG im Rahmen einer Richtlinie anzustreben;
 6. betont, daß im Rahmen der anstehenden Reform auch diese Richtlinie weit mehr als bisher in regionale Förderkonzepte eingepaßt werden muß, die sich am Ziel einer sich selbst tragenden Regionalentwicklung auszurichten haben;
 7. verweist darauf, daß die Richtlinie 75/268/EWG bislang nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewendet werden konnte; vor allem in den Ländern mit den größten Agrarstrukturproblemen haben verwaltungstechnische Schwierigkeiten und unzureichende nationale Mittel die rasche Umsetzung verhindert;
 8. erklärt erneut, daß bei jeder Bewertung der Ergebnisse der Richtlinie die soziale und umweltpolitische Realität in den Gebieten, in denen sie Anwendung findet, und besonders die tiefgreifende Verschiedenheit dieser Realität in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft berücksichtigt werden muß;
 9. ist folglich der Ansicht, daß die Richtlinie weiterhin nicht stur, sondern flexibel angewandt werden muß, um den verschiedenen bestehenden Situationen Rechnung zu tragen;
 10. nimmt zur Kenntnis, daß die große Anzahl der durch die Maßnahmen der Richtlinie 75/268/EWG Begünstigten eine lückenlose Kontrolle erschwert, hält aber dennoch Prüfungen an Ort und Stelle in einem Zeitraum von 5 Jahren für unzureichend, weil so Korrekturen zu spät erfolgen;

Montag, den 12. September 1983

11. betont das unbeschränkte Prüfungsrecht der Kommission in den Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der nationalen Durchführungsmaßnahmen im Rahmen einer Richtlinie, geht sogar von einer Prüfungspflicht der Kommission in diesen Fällen aus;
12. greift in diesem Zusammenhang die von den Parlamentspräsidenten aufgeworfene Frage auf, inwieweit ein Informationsaustausch oder Zusammenwirken von nationalen Parlamenten und Europäischem Parlament von gegenseitigem Nutzen sein könnte;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, selbst die Durchführungsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, verstärkt zu kontrollieren und etwaige Unregelmäßigkeiten vorschriftsgemäß unverzüglich den Dienststellen der Kommission zu melden, damit diese Maßnahmen einleiten können, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen;
14. bewertet die Gesamtergebnisse der Richtlinie trotz der Anfangsschwierigkeiten positiv;
15. betont, daß die Betriebe in den von der Richtlinie erfaßten Gebieten sehr oft keine vollwertigen anderen Produktionsmöglichkeiten als die Viehhaltung haben; es ist deshalb erforderlich, bei einer etwaigen Festlegung von Gemeinschaftsmaßnahmen hinsichtlich der Überschußsektoren diesem Umstand Rechnung zu tragen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rechnungshof, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

20. Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1983 — Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1984

Herr Pottakis, amtierender Ratspräsident, erläutert den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984 sowie den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983.

Angesichts der vorgerückten Stunde wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen; sie wird am Vormittag des folgenden Tages fortgesetzt.

21. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung der Sitzung des folgenden Tages, Dienstag, 13. September 1983, wie folgt festgesetzt wurde:

- 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr:*
- Debatte über aktuelle und dringliche Fragen (Ankündigung der eingereichten Entschließungsanträge);
 - Fortsetzung der Vorlagen:
 - Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1983,
 - Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1984,
 - Bericht Spinelli über die Europäische Union;

17.30 Uhr bis 19.00 Uhr:

- Debatte über aktuelle und dringliche Fragen (Bekanntgabe der Liste der einzutragenden Themen)
- Fragestunde (Anfragen an den Rat und die Außenminister)

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

H.-J. OPITZ
Generalsekretär

Pieter DANKERT
Präsident

Montag, den 12. September 1983

ANLAGE

MITTEILUNG DES AUSSCHUSSES FÜR GESCHÄFTSORDNUNG UND PETITIONEN
AN DAS PARLAMENT*(gemäß Artikel 109 Absatz 5 der Geschäftsordnung)***über die Beratungen des Ausschusses über die an ihn überwiesenen Petitionen und die Weiterbehandlung bestimmter Petitionen durch den Rat oder die Kommission (1. Halbjahr 1983)****1. Zahl der Petitionen**

Der Aufwärtstrend bei der Zahl neuer Petitionen, der sich seit Anfang des letzten Jahres bemerkbar machte, setzte sich im ersten Halbjahr 1983 fort. Beim Ausschuß gingen 47 Petitionen ein, eine Zahl, die höher ist als die Summe der im gesamten Jahr 1981 eingegangenen Petitionen.

2. Geprüfte Petitionen

Im betreffenden Zeitraum schloß der Ausschuß die Prüfung von 25 Petitionen ab. Diese sind in Anlage I entsprechend der Weiterbehandlung der verschiedenen Petitionen mit Angabe der dazugehörigen Dokumente aufgeführt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß nur bei drei von den an andere Ausschüsse zur Stellungnahme gesandten Petitionen die Prüfung abgeschlossen wurde. Der Ausschuß ist der festen Überzeugung — und er machte dies schon mehrmals deutlich —, daß die Antworten an die Petenten nicht nur vollständig sein, sondern auch so rasch wie möglich erteilt werden sollten. Aus diesem Grund wird der Ausschuß weiter darum bemüht sein, daß sich der relative Fortschritt, der im letzten Jahr hinsichtlich des Tempos der Behandlung der verschiedenen Petitionen festzustellen war, in der nahen Zukunft fortsetzt.

3. Zur Prüfung vorliegende Petitionen

Bis zum 15. Juli lagen dem Ausschuß 61 Petitionen zur Prüfung vor (7 aus dem Jahr 1980, 6 von 1981, 30 von 1982 und 18 von 1983), die in Anlage II aufgeführt sind. Davon wurden 23 zur Stellungnahme an andere Ausschüsse weitergeleitet, während bei 20 Petitionen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften um zusätzliche Informationen gebeten wurde. In 16 Fällen beschloß der Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen, die Petitionen selbst zu behandeln, und benannte Berichterstatter.

In dieser Zahl sind neun Petitionen betreffend Berufsverbote enthalten, die, nachdem sie ursprünglich dem Rechtsausschuß zur Stellungnahme übermittelt worden waren, nach einem Beschluß des Rechtsausschusses, keinen Bericht über dieses Thema auszuarbeiten, nun vom Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen allein geprüft werden.

4. Internes Verfahren zur Behandlung von Petitionen

Seit 1. Januar 1983 wird das neue Verfahren zur Prüfung der Petitionen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Ausschußvorsitzenden und dem Präsidenten des Parlaments angewandt. Dieses neue Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a) Der Ausschuß behält seine gegenwärtige Praktik bei, die Petitionen selbst zu prüfen (so oft dies möglich ist), insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit der Anwendung von EG-Recht stehen.
- b) Der Vorsitzende des Ausschusses ist für alle in der Geschäftsordnung vorgesehenen schriftlichen Kontakte mit dem Verfasser der Petition und für die Übermittlung der endgültigen Antwort des Ausschusses verantwortlich. Gleichzeitig werden die anderen interessierten Stellen des Parlaments durch das Sekretariat auf dem laufenden gehalten.
- c) Die Registrierung der Petitionen verbleibt bei der G.D.I., aber das Sekretariat des Ausschusses erhält unverzüglich eine Abschrift jeder Petition in ihrer Originalform.

Obwohl es für eine Bewertung des Verfahrens noch etwas früh ist, sollte doch betont werden, daß die bisherigen Erfahrungen zufriedenstellend waren.

Montag, den 12. September 1983

ANLAGE I

PETITIONEN, DEREN PRÜFUNG IM ERSTEN HALBJAHR 1983 ABGESCHLOSSEN WURDE

1. Petitionen, die für unzulässig erklärt wurden, da sie nicht den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaften betreffen

Nr.	Thema
62/82	Schulgeld in Belgien (PE 82 390)
63/82	Europäische Kriegsrenten (PE 82 370)
74/82	Unparteilichkeit der Beamten (PE 83 400)
76/82	Die Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber alten und kranken Menschen (PE 83 409)
77/82	Recht auf Rente ab Unfalltag (PE 83 460)
7/83	Ungerechte Verurteilung von sechs Männern, denen Bombenanschläge zur Last gelegt werden (PE 84 379)
17/83	Menschenrechte in Prozessen (PE 85 094)
20/83	Ungerechtfertigte Entlassung (PE 85 474)

2. Ausschließlich vom Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen behandelte Petitionen

Nr.	Thema
80/80 (*) (*)	Freizügigkeit in der Gemeinschaft (PE 72 298, PE 85 049/Anl. 11, Dok. 1-160/83)
55/82 (*)	Abschaffung der Kernwaffen und Massenvernichtungswaffen (PE 82 245)
71/82 (*)	Verwendung der lateinischen Sprache als europäische Sprache (PE 82 860)
5/83 (*)	Demokratische Reform der Europäischen Gemeinschaft (PE 84 198)
10/83	Regelung finanzieller Ansprüche aus Kriegszeiten (PE 84 766)

3. Petitionen, die auf der Grundlage von Stellungnahmen anderer Ausschüsse behandelt wurden (gegebenenfalls Hinweis auf vom Parlament angenommene Entschlüsse)

Nr.	Thema	Ausschuß
37/81	Harmonisierung der Postgebühren auf europäischer Ebene (PE 76 729, PE 83 556/endg.)	Verkehr
43/82	Gerechte Pensionen für Lehrerwitwen (PE 81 206, PE 84 153)	Frauen
48/82 (*)	Erklärung über den Bleigehalt des Benzins (PE 81 479, Dok. 1-279/83)	Umwelt

4. Petitionen, die auf der Grundlage von Informationen der Kommission behandelt wurden

Nr.	Thema
18/82	Schutz der „Centuriatio Romana“ und der Umwelt (PE 79 388, PE 82 230, PE 83 904)
31/82	Rückerstattung von bezahlter italienischer Mehrwertsteuer (PE 80 271, PE 82 466)
34/82	Komplizierte Zollbestimmungen für kleine Sportboote in Belgien (PE 80 677, PE 82 466)

Montag, den 12. September 1983

Nr.	Thema
38/82	Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (PE 80 991, PE 82 887)
42/82	Doppelbesteuerung (PE 81 204, PE 83 304)
44/82	Abfindungszahlungen der EWG und der EGKS — Vergleichbarkeit der Zahlungen in den Mitgliedstaaten (PE 81 407, PE 83 231, PE 83 903)
51/82	Unwürdige Grenzkontrolle bei der Einreise nach Frankreich am 17. September 1982 in Sarreguemines (PE 81 307, PE 84 205)
58/82	Formalitäten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (PE 82 368)
75/82	Altersrente für Wanderarbeitnehmer (PE 83 401, PE 84 339)

(¹) Petitionen, zu denen dem Verfasser der Petitionen eine Entschließung des Parlaments zugegangen ist.

(²) Petitionen, zu denen der Ausschuß einen Berichterstatter benannt hatte.

Montag, den 12. September 1983

ANLAGE II

LISTE DER PETITIONEN, DIE GEGENWÄRTIG GEPRÜFT WERDEN (STAND 15. JULI 1983)

Nr.	Betreff	Überweisung	Stellungnahme	Datum des Antrags	Stellungnahmen erhalten	Anmerkungen
34/80 66 062	Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland	7. 7. 1980	Berichterstatte- rin: Frau Vayssade			
54/80 67 972	Das Recht von ethnischen Gruppen und Minderheiten	17. 10. 1980	Rechtsausschuß	2. 12. 1980		
61/80 68 917	Das Recht auf Klage beim Gerichtshof der Gemeinschaft	8. 12. 1980	Rechtsausschuß	21. 1. 1981		
69/80 70 813	Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland	16. 1. 1981	Berichterstatte- rin: Frau Vayssade			
70/80 70 822	Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland	16. 1. 1981	Berichterstatte- rin: Frau Vayssade			
75/80 71 302	Allgemeiner Unterricht in mindestens zwei Sprachen	13. 2. 1981	Jugend und Kultur Information von der Kommission	19. 3. 1981 12./13. 7. 1983	(PE 73 700) PE 75 090	
77/80 71 925	Frauenemanzipation und Kampf gegen kriminelle Organisationen	3. 3. 1981	Rechtsausschuß	19. 3. 1981		
16/81 73 761	Nahrungsmittelforthilfe für Vietnam	26. 6. 1981	Information von der Kommission Entwicklung	9. 7. 1981 25. 2. 1981	PE 75 353 PE 79 393	Wird erneut geprüft, wenn der Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit vorliegt
17/81 74 200	Überschüsse an Trockenmilch für die Kinder in Vietnam	24. 7. 1981	Information von der Kommission Entwicklung	21. 10. 1981 25. 2. 1982	PE 76 867 PE 79 393	Wird erneut geprüft, wenn der Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit vorliegt
20/81 74 660	Aufenthaltsurlaubnis in den Niederlanden	14. 9. 1981	Information von der Kommission	21. 10. 81	PE 79 819	Warten auf das Ergebnis der bei den Gerichten anhängigen Berufungsverfahren
25/81 75 670	Berufsverbot in der Bundesrepublik Deutschland	11. 11. 1981	Berichterstatte- rin: Frau Vayssade			
34/81 76 720	Wiedereinführung der Nahrungsmittelhilfe für Vietnam	15. 1. 1982	Entwicklung	25. 2. 1981	PE 79 393	siehe 16/81 und 17/81

Montag, den 12. September 1983

Nr.	Betreff	Überweisung	Stellungnahme	Datum des Antrags	Stellungnahmen erhalten	Anmerkungen
42/81 77 553	Harmonisierung der Sozialvorschriften innerhalb der EG	8. 3. 1982	Information von der Kommission	17. 3. 1982		Wird nach weiterem Kontakt mit französischen Behörden erneut geprüft
5/82 78 254	Übernahme in das Lehramt in Volksschulen im Beamtenverhältnis (Berufsverbot in der Bundesrepublik Deutschland)	3. 5. 1982	Berichterstatterin: Frau Vayssade			
10/82 78 536	Eine nicht auffindbare Gerichtsakte bei der Staatsanwaltschaft in Thessaloniki (Griechenland)	10. 5. 1982	Information von der Kommission	25. 6. 1982	PE 81 049	Wird nach weiterem Kontakt mit griechischen Behörden erneut geprüft
12/82 78 832	Rechte der Minderheiten in der Sozialistischen Republik Rumänien	14. 5. 1982	Berichterstatter: Hr. van Minnen PE 81 389			
16/82 79 038	Anwendung der vom Europäischen Parlament angenommenen Sozialen Bestimmungen	8. 6. 1982	Präsidium	25. 6. 1982		
17/82 79 369	Anspruch auf Sozialleistungen	17. 6. 1982	Information von der Kommission	25. 6. 1982	PE 81 818	
19/82 79 389	Vorfälle in der Heilanstalt Wiesloch (BRD)	18. 6. 1982	Berichterstatter: Herr D'Angelosante			
20/82 79 505	Schaffung einer Europäischen Kriegsopferkarte	24. 6. 1982	Politischer Ausschuß	25. 6. 1982		
24/82 79 653	Mißbrauch der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland Nichtachtung der Empfehlung Nr. 818 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Lage der Geisteskranken	5. 7. 1982	Berichterstatter: Herr D'Angelosante			
35/82 80 686	Keine gesundheitsgefährdende Zwangsarbeit	8. 10. 1982	Rechtsausschuß	23. 11. 1982		
37/82 80 990	Vorwurf der widerrechtlichen Einfuhr eines Pkw aus Großbritannien	15. 10. 1982	Information von der Kommission	3. 11. 1982		Zusätzliche Information vom Verfasser der Petition und von den deutschen Behörden angefordert
39/82 80 996	Einstellung der auf Entlassung der Petenten gerichteten Disziplinarverfahren	15. 10. 1982	Berichterstatterin: Frau Vayssade			
45/82 81 408	Berufsverbot — Nichteinstellung in den Schuldienst des Landes Niedersachsen	29. 10. 1982	Berichterstatterin: Frau Vayssade			

Montag, den 12. September 1983

Nr.	Betreff	Überweisung	Stellungnahme	Datum des Antrags	Stellungnahmen erhalten	Anmerkungen
50/82 81 534	Eine einheitliche Sozialgesetzgebung	19. 11. 1982	Soziale Angelegenheiten	1. 12. 1982		
52/82 81 709	Illegales, ruinöses Vorgehen gegenüber dem Unternehmen Izola Ltd.	19. 11. 1982	Berichterstatter: Herr Nyborg			
54/82 82 244	Entlassungen „aus wirtschaftlichen und technischen Gründen“ bei Bekaert-Cockerill	17. 12. 1982	Frauen	16./17. 2. 1983		
56/82 82 358	Einreiseverbot nach Frankreich aufgrund eines Urteils des Tribunal Militaire, Casablanca von 1941	10. 1. 1983	Berichterstatter: Herr Chambeiron			
57/82 82 360	Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der akademischen Diplome	10. 1. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		
59/82 82 369	Ausbildungsverbot in der Bundesrepublik Deutschland	11. 1. 1983	Berichterstatterin: Frau Vayssade			
60/82 82 380	Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland	11. 1. 1983	Berichterstatterin: Frau Vayssade			
61/82 82 389	Sonderurlaub von Wanderarbeitnehmer für offizielle Tätigkeiten im Heimatland	11. 1. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		Zusätzliche Informationen von den deutschen Behörden angefordert
64/82 82 582	Schutz des Mindestlohns pro Tag	14. 1. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		
65/82 82 584	Lage der armenischen Minderheit in der Türkei — Prozeß gegen den armenischen Geistlichen Hajk Manwel Jerkatjan	12. 1. 1983	Politischer Ausschuß	16./17. 2. 1983		
66/82 82 612	Freilassung von Herrn Zeynel Aydindag	14. 1. 1983	Berichterstatter: Herr Cottrell			
67/82 82 640	Türkische Auslieferungsbegehren	14. 1. 1983	Berichterstatter: Herr Cottrell			
68/82 82 642	Aufnahme in den italienischen Journalistenverband	14. 1. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		
69/82 82 610	Autokennzeichen im Grenzgebiet Belgien—Bundesrepublik Deutschland	31. 1. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		
70/82 82 857	Nichtanerkennung als Lehrerin in der Bundesrepublik Deutschland	1. 2. 1983	Information von der Kommission	16./17. 2. 1983		
72/82 82 996	Verschmutzung der Nordsee	7. 2. 1983	Umwelt	16./17. 2. 1983		

Montag, den 12. September 1983

Nr.	Betreff	Überweisung	Stellungnahme	Datum des Antrags	Stellungnahmen erhalten	Anmerkungen
73/82 83 380	Bekämpfung der schleichen- den Ölpest in der Nordsee	21. 2. 1983	Umwelt	14./15. 3. 1983		
78/82 83 542	Gefährdung der Nordsee	2. 3. 1983	Umwelt	14./15. 3. 1983		
1/83 83 753	Die Nordsee-Verschmut- zung	15. 3. 1983	Umwelt	19./20. 4. 1983		
2/83 83 757	EG-Politik zur Küstensiche- rung	18. 3. 1983	Umwelt Regional	19./20. 4. 1983		
3/83 83 954	Küstenschutz	21. 3. 1983	Umwelt Regional	19./20. 4. 1983		
4/83 84 053	Rechte der Verbraucher	28. 3. 1983	Umwelt	19./20. 4. 1983		
6/83 84 252	Lage in Nordirland	11. 4. 1983	Politischer Aus- schuß Rechtsausschuß	19./20. 4. 1983		
8/83 84 440	Regelung der Rentenzah- lung zwischen Mitgliedstaa- ten	26. 4. 1983	Information von der Kommission	24./25. 5. 1983		
9/83 84 526	Mobilität der Sprachlehrer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft	28. 4. 1983	Information von der Kommission	24./25. 5. 1983		
11/83 84 829	Streichung des finanziellen Zuschusses aus dem Regio- nalfonds für den Bau einer Straße in Milos	16. 5. 1983	Information von der Kommission	22./23. 6. 1983		
12/83 84 901	Rechtsschutz für Touristen in den Mitgliedstaaten	19. 5. 1983	Rechtsausschuß Jugend und Kul- tur	22./23. 6. 1983		
13/83 85 089	Strafrechtliche Verfolgung eines Mords in Griechen- land	25. 5. 1983	Berichterstatter: Herr Cottrell	12./13. 7. 1983		
14/83 85 093	Beseitigung jeglicher gesetz- licher Diskriminierung von Homosexuellen und Lesbie- rinnen	26. 5. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		
15/83 84 938	Strafrechtsvorschriften für den Kraftfahrzeugverkehr	27. 5. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		
16/83 84 939	Rentenversicherungsproble- me in Italien	27. 5. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		
18/83 85 096	Rechte der Touristen	1. 6. 1983	Wirtschaft und Währung Jugend und Kul- tur	12./13. 7. 1983		
19/83 85 408	Haftpflichtversicherung in Italien	15. 6. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		

Montag, den 12. September 1983

Nr.	Betreff	Überweisung	Stellungnahme	Datum des Antrags	Stellungnahmen erhalten	Anmerkungen
21/83 85 732	Harmonisierung des Führerscheins in der Gemeinschaft	5. 7. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		
22/83 85 739	Verletzung staatsbürgerlicher Rechte	5. 7. 1983				Beschluß über Zulässigkeit ergeht erst nach weiterer Prüfung
23/83 85 806	Petition betreffend die Beschränkungen des Zugangs zu den belgischen Hochschulen für in Belgien wohnhafte, jedoch nicht in das Ausländerverzeichnis eingetragene Bürger der Gemeinschaft	6. 7. 1983	Information von der Kommission	12./13. 7. 1983		

Montag, den 12. September 1983

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. September 1983

ABENS, ADAM, ADAMOU, ADONNINO, VAN AERSSSEN, AIGNER, ALAVANOS, ALBER, ALBERS, ALEXIADIS, ALMIRANTE, ANTONIOZZI, ARFE, ARNDT, BADUEL GLORIOSO, BAILLOT, BALFOUR, BARBARELLA, BARBI, BATTERSBY, BAUDIS, BEAZLEY, BERKHOUWER, BERSANI, BERNARD, BEUMER, BEYER DE RYKE, VON BISMARCK, BLANEY, BOCKLET, BØGH, BOMBARD, BONACCINI, BONDE, BORD, BOSERUP, BOURNIAS, BROK, BROOKES, BUCHAN, CABORN, CALVEZ, CAPANNA, CARDIA, CARIGLIA, CAROSSINO, CASTELLINA, CATHERWOOD, CECOVINI, CERAVOLO, CHAMBEIRON, CHANTERIE, CINCIARI RODANO, CLINTON, COHEN, COLLINS, COUSTE, CRONIN, CURRY, DALSASS, DAMETTE, D'ANGELOSANTE, DAVERN, DE GUCHT, DELATTE, DEL DUCA, DELEAU, DELOROZOY, DE PASQUALE, DESCHAMPS, DE VALERA, DIDO, DONNEZ, DOURO, DURY, EISMA, ELLES, ENRIGHT, EPHREMIDIS, ESTGEN, FAJARDIE, FANTI, FELLERMAIER, FERGUSON, FERNANDEZ, FERRERO, FERRI, FICH, FILIPPI, FLANAGAN, FORTH, INGO FRIEDRICH, FRISCHMANN, FRÜH, GERARD FUCHS, KARL FUCHS, GALLAGHER, GALLAND, ROGER GAUTHIER, FRITZ GAUTIER, GAWRONSKI, GENDEBIEN, GEROKOSTOPOULOS, GERONIMI, GLINNE, GOERENS, GONTIKAS, GOUTHIER, GREDAL, GRIFFITHS, HAAGERUP, HABSBURG, HAHN, HALLIGAN, HAMMERICH, HARRIS, VON HASSEL, HELMS, HERKLOTZ, HERMAN, VAN DEN HEUVEL, JACQUELINE HOFFMANN, KARL-HEINZ HOFFMANN, HORD, HOWELL, HUME, HUTTON, IPPOLITO, IRMER, ISRAEL, CHRISTOPHER JACKSON, JAKOBSEN, JAQUET, KALLIAS, KALOYANNIS, EDWARD KELLETT-BOWMAN, ELAINE KELLETT-BOWMAN, KEY, KLEPSCH, KLINKENBORG, KYRKOS, LAGAKOS, LALOR, LALUMIERE, LANGE, LANGES, LEGA, LENTZ-CORNETTE, LENZ, LEONARDI, LE ROUX, LEZZI, LIGIOS, LINKOHR, LOUWES, LÜCKER, LUSTER, LYNGE, MACARIO, MCCARTIN, MACCIOCCHI, MAHER, MAIJ-WEGGEN, MAJONICA, MALANGRE, DE LA MALENE, MARCK, MART, MAURICE MARTIN, SIMONE MARTIN, MEGAHY, MERTENS, VAN MINNEN, MODIANO, MOMMERSTEEG, MOORHOUSE, JACQUES MOREAU, LOUISE MOREAU, MORELAND, MOUCHEL, MUNTINGH, NARDUCCI, NEWTON DUNN, TOVE NIELSEN, CALLIOPHI NIKOLAOU, KONSTANTINOS NIKOLAOU, NORD, NORDMANN, NOTENBOOM, NYBORG, O'DONNELL, O'MAHONY, D'ORMESSON, OUZOUNIDIS, PAISLEY, PANTAZI, PAPAEFSTRATIOU, PAPANTONIOU, PATTERSON, PATTISON, PAUWELYN-DECAESTECKER, PEARCE, PELIKAN, PENDERS, PERCHERON, PESMAZOGLOU, PETERS, PETERSEN, PETRONIO, PFENNIG, PFLIMLIN, PHLIX, PLASKOVITIS, PLUMB, PÖTTERING, PONIATOWSKI, PRANCHERE, PROTOPAPADAKIS, PROUT, PROVAN, PRUVOT, PULETTI, PURVIS, RABBETHGE, RHYS WILLIAMS, RIEGER, RINSCHKE, ROBERTS, ROGERS, ROMUALDI, ROSSI, RUMOR, RYAN, SABLE, SABY, SÄLZER, SALISCH, SCAMARONI, SCHALL, SCHLEICHER, KARL SCHÖN, KONRAD SCHÖN, SCHWENCKE, SCOTT-HOPKINS, SCRIVENER, SEAL, SEELER, SEGRE, SEITLINGER, SELIGMAN, SHERLOCK, SIEGLERSCHMIDT, SIMONNET, SKOVMAND, SPAAK, SPENCER, SQUARCIALUPI, SUTRA, J. D. TAYLOR, J. M. TAYLOR, THAREAU, THEOBALD-PAOLI, TOLMAN, TRAVAGLINI, TREACY, TUCKMAN, TURNER, VANDEMEULEBROUCKE, VANDEWIELE, VAN HEMELDONCK, VANKERKHOVEN, VANNECK, VAYSSADE, VEIL, VERGEER, VERGES, VERNIMMEN, VERONESI, VERROKEN, VETTER, VGENOPOULOS, VIEHOFF, VITALE, VON DER VRING, WAGNER, WALTER, WALZ, WARNER, WAWRZIK, WEBER, WEDEKIND, WELSH, WETTIG, WIECZOREK-ZEUL, VON WOGAU, WURTZ, ZAGARI, ZIAGAS.